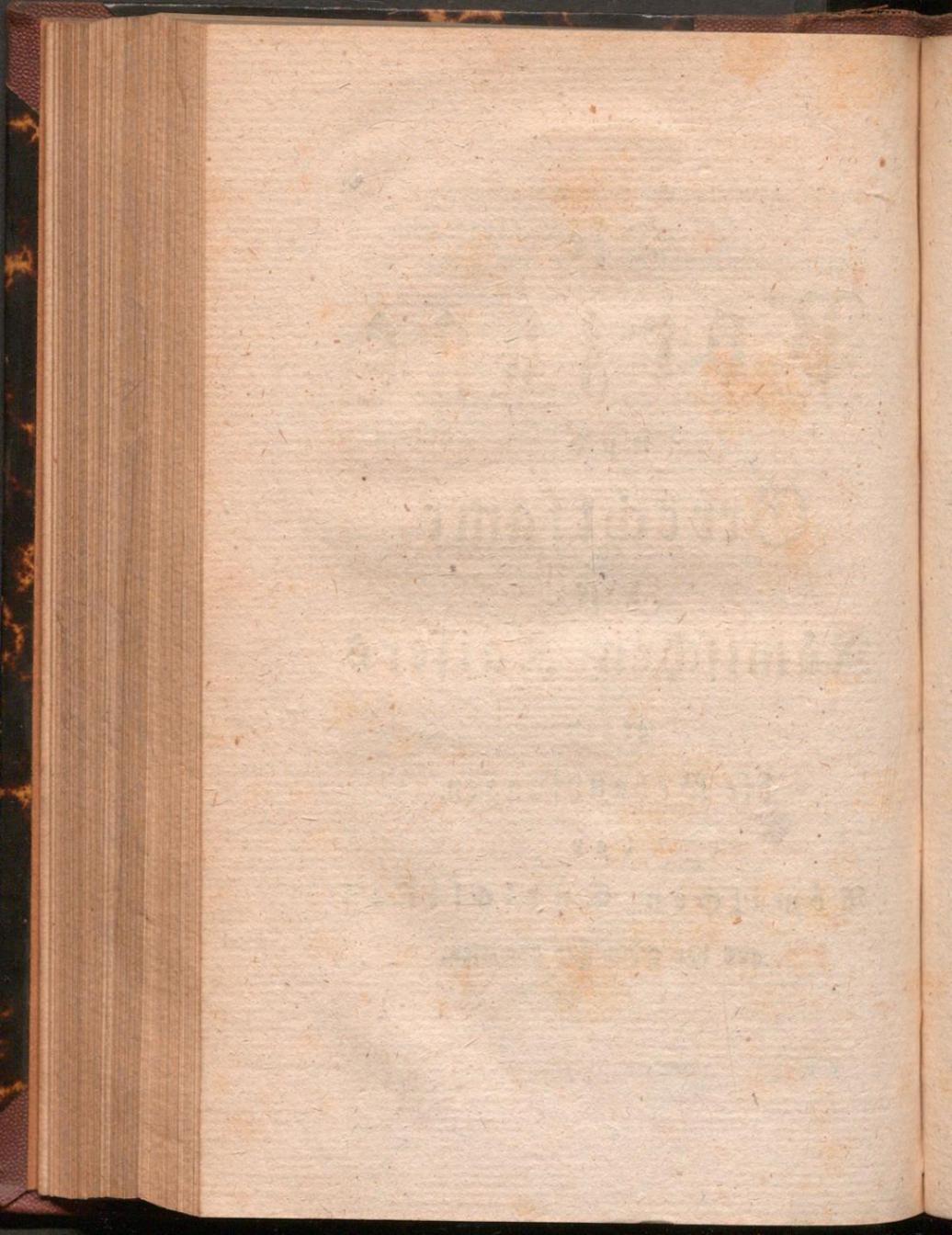


Die  
Vorzüge  
und  
Gerechtfame  
des  
Römischen Kaisers  
gegen  
die Behauptungen.  
der  
Römischen Curialisten  
aus der Geschichte bewiesen.





## V o r b e r i c h t.

**N**eine Deduction-nur Bruchstücke-aber vielleicht Bruchstücke, die unzusammen gesetzt, solider sind, als ganze Fascikel von Deductionen. — Mag sich der Diplomatiker hinsehen, und aus den zusammengestoppelten Wahrheiten eine statistische Grammatik für die Deutschen sammeln, wenn anders in diesem Fache Schmidt für unsere Vaterlandsgeschichte und Rechte nicht schon mehr ist, als Gortsched war, als er unsere Sprache urbar machte.

Sind diese Beyträge angenehm, so soll es nicht an Supplementen fehlen. Jedes

---

Document für unsere Nation ist ein Stein  
zur Grundveste, und ein Beytrag zur  
Wahrheit für alle Nationen. Wir haben  
nichts gesagt; was gesagt worden ist,  
haben Leute gesagt, die glaubwürdiger  
waren, als wir, und sie so unverwerf-  
lich sind, daß sie uns übrigens zu aller  
Entschuldigung dienen. Wir sprachen nur  
denjenigen nach, die Auctores Classici  
der Gemeinde sind.





§. I.

Die Päbste waren den Kaisern unterthan und haben ihnen gehuldigt.

Wahrheiten können nicht besser erkannt werden, als wenn sie durch Widersprüche verschiedener Zeitalter in ihr helles Licht gesetzt, und die Bewährtheit der Zeugen, deren Aussage, für oder wider die Wahrheit war, genau geprüft wird. Wie weit wich die Lehre eines Gregorius VII. zu Ende des XI. Jahrhunderts von der reinen Wahrheit des ersten Christenthums und der ersten Nachfolger der Apostel ab! Nero war ein Tyrann, und dennoch lehrte ein Paulus (a) seine Gewalt sey von Gott. Gregorius I. dessen Namen von dem VII. so sehr entehrt worden ist, sagt vor

A 3

Kai.

(a) Rom. XIII. 1.

Kaiser Mauritius (b) Unser gottseligster, und von Gott verordneter Herr. Gregor VII. war also ein offenbar falscher Ausleger der Paulinischen Lehre, da er in einem Decretalschreiben zu behaupten sich erfrecht: (c) die Weltlichen, die Gott nicht Kennen, seyen die Erfinder der obrigkeitlichen Würde gewesen; jedermann wisse, daß Könige und Fürsten ihren Ursprung denjenigen zu verdanken hätten, welche ohne Erkenntniß Gottes durch Sohmuth, Raub, Treulosigkeit, Mord und alle Laster unter Antrieb des Teufels, als des Herrn der Welt, über ihres Gleichen nämlich über die Menschen zu herrschen sich bestreben. . . . Und bald

(b) *Lib. V. ep. 20.* Piissimus & a Deo constitutus Dominus noster.

(c) *Lib. VII. ep. 21. ap. Harduin. Tom. 6. part. 1. col. 1471.* Dignitas a secularibus etiam Deum ignorantibus inuenta. Quis nesciat Reges & duces ab iis habuisse principium, qui Deum ignorantes, superbia, rapinis, perfidia, homicidiis, postremo vniuersis bene sceleribus, mundi principe, diabolo videlicet, agitante, super pares scilicet homines, dominari caeca cupiditate & intollerabili praesumptione affectauerunt, &c. Conf. Blondellus *de Formula: regnante Christo* p. 172.

Halb hernach : Es sey auffer Zweifel , daß die  
 Priester Christi für Väter und Meister der  
 Könige und Fürsten gehalten werden. Zu  
 dessen Beweise der Bann diene , in welchen  
 theils Könige , theils Kaiser von den mei-  
 sten Päbsten gethan worden wären. Hätte je-  
 mals ein Kay den Frevel begangen , eine solch auf-  
 rührische und zum Untergang der allgemeinen  
 Sicherheit abzielende Meinung von der Gewalt  
 der Obrigkeit öffentlich zu behaupten , so wäre  
 es die Pflicht des ersten Bischofs gewesen , einen  
 solchen Störer des Friedens aus dem Schooße  
 der Kirche zu verstoßen. Allein es ist leicht ein-  
 zusehen , warum dieser schändliche Satz über den  
 Ursprung der Obrigkeit gewagt wurde. Es ge-  
 schah , um auf dieses Lehrgebäude eine wichti-  
 gere Folgerung zu gründen , die Verweigerung  
 des Gehorsams , eines Gehorsams , der den ersten  
 Christen eine der heiligsten Pflichten war. Ganz  
 anders dachte Tertulian , als er im Jahre 217.  
 im Namen aller Christen an den Afrikanischen  
 Stadthalter Scapula schrieb (d) : Ein Christ

N 4

weiß ,

(d) Sciens , imperatorem a Deo suo constitui &c.  
 Colinus imperatorem a Deo suo constitui &c.  
 Coli-

weiß, daß der Kaiser von seinem Gott gesetzt werde, deswegen muß er ihn nochwendig lieben, fürchten und ehren. Wir ehren den Kaiser, als einen Menschen, der nach Gott der erste ist, und was der Kaiser ist, das hat er von Gott erhalten: Er ist höher als alle Menschen, indem er nur allein niedriger ist, als der wahre Gott. Dieß ist die einstimmige Lehre aller Kirchenväter, und Chrysostomus sagt: (e) Der Apostel zeigt an, daß diese Befehle auch den Priestern und Mönchen, nicht den Weltlichen allein, gegeben sind. Eine jede Seele sey Unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über sie hat: gesetzt, du seyest ein Apostel, oder Evangelist, oder Prophet, oder wer du wollest; denn diese Unterthänigkeit thut der Gottseligkeit keinen Schaden. In dem noch unverdorbenen Zeitalter des Christenthums haben Bischöfe und Päpste die Wahrheit dieser Lehre

Colimus imperatorem, vt hominem a Deo secundum, & quidquid est, a Deo consecutum, omnibus maior est, dum solo vero Deo minor est.

(e) In der XXIII. Homilie über die Epistel an die Römer,

Lehre auch in der Ausübung thätig bewiesen (f). Sie huldigten Königen und Kaisern, damit die bürgerliche Gesellschaft ruhig bleiben mögte; und wie könnte diese wohl ruhig bleiben, wenn dem Regent nicht das Recht verliehen wäre, über alle Glieder und Güter derselben, ja sogar auch über die Fremden, sobald sie sein Land betreten, zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt freye Macht und Gewalt auszuüben. Die Geschichte läßt es uns nicht an Beyspielen fehlen. Als Leo III. im Jahr 800. Karl den Großen zu Rom als Kaiser ausgerufen, und gekrönt hatte, leistete er ihm die Huldigung öffentlich, welches die zeitgleichen Geschichtschreiber so gar mit einem lateinischen Worte ausdrücken, dessen Ausdruck den Sinn der allergebtesten Unterwürfigkeit enthält (g). Als Pabst Paschalis I. beschuldigt worden war, daß er in seiner bischöflichen Residenz zween vornehme römische

A 5 Her.

(f) Natalis Alexander *hist. eccl. rom. VI. p. 561.*  
 Noch triftiger beweisen solches von Galliens  
 Bischöfen *Preuves des Libertés de l'eglise Galli-*  
*cane chap. 57. pag. 312.*

(g) *Aimoinus de gestis Francorum, lib. 4. cap.*  
*90. Ab eodem pontifice more antiquorum princi-*  
*pum adoratus est. Conf. Reuberi script. Germ. p. 33*

Herren, die sich gegen den vom Kaiser Ludwig dem Frommen in die Regierungs-Gemeinschaft aufgenommenen Lothar getreu bewiesen hätten, hätten enthaupten lassen, so schwur er nebst 34. Bischöfen vor den kaiserlichen Gesandten zu Rom einen körperlichen Reinigungseid, daß er an diesen Mordthaten keine Schuld habe (h) Gregor IV. wurde, nach seinem eigenen Berichte, von den fränkischen Bischöffen erinnert, daß er des Eides der Treue, den er dem Kaiser geschworen habe, eingedenk leben möge (i). Im 8ten Jahrhundert hielten sich die Päbste noch für Klienten der morgenländischen Kaiser, und setzten in ihren Briefen; im Jahr, da unser Herr, Kaiser Constantin, regierte (k). Baluzius selbst, welcher

behauptet

(h) *Annales Regum Francorum* ap. Reuberun p. 48. Theganus *de gestis Ludouici* cap. 30.

(i) Bene subiungitis, memorem me esse debere jurisjurandi, CAVSSA FIDEI facti imperatori. ap. Harduin. *tom. 4.* Noch mehr von der Leistung des Eides der Treue der Päbste hat Baluzius in not. ad opp. Agobardi p. 122. gesammelt.

(k) Altimur. papopl. p. 139. Launoi *de regia in matrimonium potestate*, p. 569.

Behauptet, man habe niemals gezweifelt, daß ein Bischof, der eidbrüchig am Regent geworden wäre, abzusehen sey, sagt ausdrücklich (1): Unter dem Gesetze der Leistung des Eides der Treue war auch der römische Bischof begriffen; denn aus dem überall üblichen Rechte, erfolgte, daß der neue Pabst dem Kaiser die Treue schwur, und daß dieses von ihnen geschehen sey, Lehren die alten Geschichtsbücher.

Kaiser Constantinus berief in den Angelegenheiten des Athanasius den römischen Bischof Liberius nach Mayland, und rebete ihn also an: Weil du Bischof unserer Stadt bist, so haben wir dich hieher berufen wollen. Wäre Gregor VII. an der Stelle des Liberius gewesen, so würde er ohne Zweifel geantwortet haben; „Eure Majestät haben mir nichts zu befehlen, noch sich in die Kirchengeschäfte zu mischen; denn es muß Ihnen bekannt seyn, daß Ich das sichtbare Haupt der allgemeynen Kirche bin.“

(1) *In not. ad Agobard. p. 122. Ex iure vbique recepto sequebatur, vt nouus pontifex Romanus sponsonem fidei faceret principi; id quod ab ipsis factitatum esse, veteres loquuntur historias.*

„meinen Kirche hin.“ Liberius aber verhielt sich ganz anders; er sprach. Die Gerichte sollen in den Dingen, welche die Kirche angehen, mit größter Billigkeit gehalten werden. Wenn es dir also beliebt, so befehle, daß ein Gericht über den Achanassus bestellet werde. (m). Gregor der Große nannte sich in einem Briefe an den Mauritius (n). Staub und einen Wurm, den untesten Knecht der Kaiser, welcher dem Befehl unterworfen, das Gesetz erhalten, auch in verschiedene Theile des Erdkreises verschicken lassen, und dem Kaiser Gehorsam geleistet habe. Es scheint, besagter Pabst habe noch gar nichts von der Exemption der Clerisey gewußt, als er schrieb (o): Gott hat dem Kaiser alles gegeben

(m) Theodoret. *hist. eccles. lib. 2. cap. 16.*

(n) *Lib. III. ep. 65.* Dominorum legem suscepi. Ego haec Dominis meis loquens quid sum, nisi pulvis & vermis . . . . Per me, seruum vltimum vestrum. Ego indignus famulus vester . . . . Ego iussioni subiectus eandem legem per diuersas terrarum partes transmitti feci: imperatori obedientiam praebui.

(o) *Lib. 3. ep. 66.* Serenissimi Domini mei imperatoris . . . . Serenissimus Dominus noster . . . . Deus omnia ei tribuit, & dominari eum non solum militibus, sed etiam sacerdotibus concessit.

ben, und ihm das Recht verliehen, nicht nur über die Soldaten, sondern auch über die Priester zu herrschen.

Besagter Gregor trug nicht im mindesten Bedenken den Bischoff Severus in Aquileja auf Kaiserlichen Befehl nach Rom vorzuladen, damit daselbst die zwischen ihm, römischen Bischof, und dem Bischof von Aquileja vorwaltende Glaubensstreitigkeit, durch ein Concilium entschieden würde (p). Als der Kaiser Mauritianus dem Gregor befahl, daß er mit dem Bischof zu Constantinopel, der sich den allgemeinen Patriarch (ein für ein päpstliches Ohr unerträgliches Synonymum) nannte, friedlich leben sollte, schrieb er an den Kaiser zurück: Was mich betrifft, so gehorche ich Dero Durchlauchtigsten Befehlen, und verlange Denselben Gehorsam zu leisten (q). Der große Gregor, welcher jede herrschsüchtige Benennung

auch

(p) *Lib. I. ep. Juxta Christianissimi & Serenissimi rerum Domini iussione ad B. Petri linina, cum tuis sequacibus venire te volumus, vt aggregata synodo de ea, quae inter nos vertitur, dubietate iudicetur.*

(q) *Lib. V. ep. 20. Quantum ad me attinet, Serenissimis iussioneibus obedientiam praebeo. *ibid.* Vobis obedientiam praebere desidero.*

auch des vornehmsten Priesters für ein Verbrechen gegen den Glauben hielt (r), schrieb vom Kaiserlichen Befehl, darinn ihm Friede geboten wurde, an die Kaiserinn Constantina: Es hat dem gottseligen Herrn geziemt, dieses den Priestern zu befehlen (s). Vitalianus erkante die Herrschaft des Kaisers Constantz willig, und reisete ihm, als er im Jahre 663. nach Rom zog, mit seiner Clerisey entgegen, um keine Art des Gehorsams zu unterlassen (t). Diese Gesinnungen waren nicht nur einzelnen Päbsten eigen, sondern sie waren das Bekenntniß der sämtlichen Vorsteher der Kirche. Der römische Bischof Agatho und die auf dem Concilium zu Rom versammelten Väter schrieben an den Kaiser Constantinus Pogonatus, also: Wir alle, die Kleinsten Vorsteher der Kirche Christi, Knechte Eurer christlichen Herrschaft,

(r) *Lib. V. ep. 19. col. 747.* In isto scelesto vocabulo (vniuersalis Sacerdotis) consentire nihil est aliud, quam fidem perdere.

(s) *Lib. V. ep. 21.* Sic religiosum Dominum decuit, vt ista praeciperet sacerdotibus.

(t) *Baronius ad an. 663.* Vitalianus erga Constantem nullum genus obsequii praetermisit. Obuiam prodijt & profecutus est omni genere caritatis.

schafft danken für diejenigen Dinge, die durch kaiserlichen Brief befohlen worden sind (u).

Auch solche Publicisten, welche die Vorzüge einer Oberherrschaft auf die Etiquette gründen, werden aus der Geschichte den dem Kaiser von dem Pabste zugestandenen Rang erkennen. Pabst Hadrian I. ließ Karl dem Großen, ehe er noch Kaiser ward, die Ehre der rechten Hand (x). Vor eben diesem grossen Karl, als vor seinem Herrn und Richter schwur Leo der III. den Reinigungseid wegen der ihm vorgeworfenen Verbrechen öffentlich ab (y). zum Schlusse nur noch einen einzigen Beweis von der Unterthänigkeit der Pabste gegen den Kaiserthron. Als Pelagius I. im Jahre 556.  
dem

(u) Tom. XVI. Concilior. Reg. edit. Paris. p. 126. sq.

(x) Anastasius *in vita Hadriani* p. 155. Tenuit Christianissimus Carolus Rex dexteram manum Pontificis.

(y) *Annales a Carolo M. gestarum* ap. Reuberum p. 32. Rex iis, propter quae Romam venerat facienda, operam impendit. In quibus vt maximum, ita difficillimum erat, de inuestigandis videlicet, quae pontifici obiciebantur, criminibus. *Monachus S. Galensis apud Pagi rom. 2. breuiar p. 10.* In conspectu Caroli iuravit,

dem König Chilbert sein Glaubensbekenntniß nach Frankreich sandte, schrieb er an ihn also: Wie sehr habe ich mich zu bestreben, daß ich den Königen mit meinem Glaubensbekenntniß gehorsamst aufwarte; da die heilige Schrift gebeut, daß auch ich ihnen unterthänig sey (z).

## §. II.

Kein Pabst ward ohne Kaiserliche Bestätigung für gültig erkannt; auch haben die Kaiser von Rechts wegen die Aufsicht über den römischen Stuhl ausgeübt, Kirchengesetze gegeben, und Pabste abgesetzt.

Daß die alten Kaiser (a), auch der Heruler König

(z) Ap. Harduin *rom. III. col. 331.* Quanto nobis studio ac labore satagendum est, vt obsequium confessionis nostrae regibus ministremus; quibus nos etiam subditos esse, sanctae scripturae praecipunt.

(a) Baluzius *in Nor. ad Agobard.* Ordinationes episcoporum Romanorum, non secus, ac aliorum, fieri antiquitus non poterant absque consensu eorum, qui variis temporibus apud Romam imperitarunt. Cfr. *Marca de concord. imp. & sacerdot. lib. VIII. cap. 9. §. 9.*  
Baro.

Abnig Oboacer (b), die ostgothischen Abnige (c), der griechische Kaiser Justinian I. und

Baronius *ad an.* 418. Populum commoni, vt &c. siquidem certum esset, in eligendo episcopo Dei omnipotentis, expectandum esse iudicium Domini imperatoris, Pietatis vestrae est, de hac parte ferre iudicium. Cfr. Gerson, *tom. II. opp. col.* 178. Veteres tradunt historiae, omnia schismata, olim in Rom. curia orta per imperatores & reges Romanos fuisse decisa. Luitprandus *in vita bonifacii opp. Antwerp p.* 219. PRAECEPTO IMPERATORUM in urbem est revocatus, & in sede stabiliter constitutus. Baronius *ad ann.* 419. *p.* 456. *in rescript. Honorii* Beatitudina tua praedicante id ad cunctorum clericorum notitiam volumus pervenire.

(b) *Tom. X. concil. edit. Reg. Paris.* 307. & 308. Si quis vero aliquid eorum alienare voluerit, inefficax atque irritum indicetur, sicque facienti, vel consentienti accipientique anathema.

(c) Anastasius *in vita Symmachi*. Vt ambo ad Raue-  
nuam pergerent, ad iudicium Regis Theodorici  
*l. c. p.* 44. Et coeperunt agere, vt visitatorem da-  
ret rex sedis apostolicae. *Tom. X. Concil., edit.*  
*Reg. p.* 334 Visitatores & aliis episcopis ipse de-  
dit, & iustum est, vt facti sui lege teneantur. Luit-  
prandus *lib. de Pontif. Rom. vitis p.* 239. Petrus  
Altiniae urbis Episcopus a rege Romam, vt sedis  
apostolicae visitator, mittitur. *Tom. X. concil. reg.*

*p.* 290.

und seine Nachfolger (d), die Aufsicht über den römischen Stuhl gehabt, und die Päbste bestätigt, das ferner die Päbste, besonders Gregor der grosse eingestanden haben, daß dieses Recht den Kaisern zukomme (e), ist unläugbar. Daß aber die karolingischen Kaiser nicht minder die Päbste mit derselben eigener unweigerlichen Einwilligung bestätigt; daß die sächsischen Kaiser gleichfalls Päbste ab, und eingesetzt

p. 290. Symmachus ingressus est, & de euocatione synodali clementissimo regi gratias retulit & rem desiderii sui, euenisse testatus est ap. *Cassiodor. var. Lib. VIII. ep. 15.* Aui nostri resondistis in episcopatus electione iudicio. Oportebat enim arbitrio boni principis obediri.

(d) Pagi *breuiar. tom. I. p. 287. Critica in annal. Baronii ad ann. 555. n. 10. Mabillon comment. in ord. Rom. p. 112. sq.* Electus non se gerebat vt pontifex ante confirmationem. Joann. Garner. *in libr. diurn. Rom. pontificum, p. 9. sqq.*

(e) Joann. Diaconus *libr. I. de vita Gregorii cap. 40. Vit. Gregor. tom. 4. praemiss. p. 216.* Sacrum sibi ministerium ab imperatore commissum agnoscit. Franc. Pagi *breuiar. tom. II. p. 415. ex actis vaticanis.* Nuntios ad Henricum Regem celeriter destinavit, per quos et electionem super se factam aperuit, & ne assensum praerberet, attentius exorauit.

fest haben; daß ferner die fränkischen Kaiser in gleichmäßigen Besitze dieses Rechtes gewesen sind, dies muß als ein Beweis neuerer Zeiten weitläuftiger erleutert werden.

Daß die karolingischen Kaiser dieses Recht besessen, und sowohl die römischen als alle andere Bischöfe in ihren Landen investirt, auch den Stuhl zu Rom ordinirt haben, bezeugen nicht nur das kanonische Recht (f), sondern auch Mabillon (g) und die Benediktiner, welche Gregors Werke herausgegeben haben (h), weitläufig und mit unwiderleglichen Gründen; daß nämlich Karl der große und seine Nachkommen das Recht den Pabst zu bestätigen ohne jemand's Widerspruch erhalten haben. Pabst Eugenius II. legte im Jahre 825 der Clerisey und dem römischen Volke folgenden Eid bey der Pabstwahl abzuschwören auf: Ich verspreche, daß ich von heute an will getreu seyn unsern Herrn dem Kaiser Ludwig und Lothar,

B 2

mein

(f) *Distinct. LXIII. cap. 22. § 23:*

(g) *Commentar in ord. Romam. p. 13:*

(h) *In vita Gregorii, lib. I. cap. 7. p. 216. Restituito in occidente imperio Carolus M. eiusque posterio hoc iure confirmandi summi pontificis, nullo repugnante, potiti sunt:*

mein Leben lang nach meinem Verstand und Kräften, und daß der zum Pabstthum Erwählte mit meinem Willen nicht eher consecrirt werden soll, bis er in Gegenwart des kaiserlichen Gesandten diesen Eid abschwöre (i). Auf diese Verordnung des Pabstes Eugenius II. berufen sich Otto I. im Jahre 962 und Heinrich II. im Jahre 1014. zur Behauptung ihres Bestätigungsrechts umständlich (k). Endlich wiederholen auch die Pabste Steyhart VI. und Johann IX. diese Verordnung, Kraft welcher der neue Pabst in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten consecrirt werden mußte, damit nicht die kaiserliche Autorität vermindert werde, wie das canonische Recht (l), und der vom Pabste Johann IX. im Jahre 898 zu Rom gehaltene Synodus (m) bezeugen.

(i) Ap. Anton. Pagi ad an. 825. n. 29. num. 30. ad ann. 897. Stephanus Papa huius nominis VI. vulgo VII. illud (Eugenii II. decretum) nouo decreto firmit, quod anno insequenti Joannes IX. in concilio Romano ratum habuit. pag. 525

(k) Baron. ad an. 962. n. 8. 9. & ad an. 1014. n. 6. sqq.

(l) *Distinct. LXIII. cap. 28.* Cfr. Pagi *critic. ad ann. 897.* n. 4. ne imperialis honorificentia minuatur, inquit Stephanus.

(m) Ne imperatoris honorificentia minuatur, ait Synodus ap. Baronium, an. 904. n. 13. Cfr. Pagi *critic. ad ann. 898.* n. 4. 6.

Also gaben auch die sächsischen Kaiser in Ausübung der Aufsicht über den römischen Stuhl und des Rechts, die Päbste zu bestätigen, den Karolingischen nicht das mindeste nach. Im Jahre 962 huldigten die römischen Bürger, die Cardinäle, und Pabst Johann XII. dem Kaiser Otto I. Sie nahmen den heiligen Kaiser in die Stadt, versprachen ihm die Treue, und schwuren, daß sie niemals einen Pabst ohne die Einwilligung und die Wahl des Herrn Kaisers wählen oder ordiniren wollten (n). Daß ihm auch die Cardinäle gehuldigt haben, ist erwiesen (o). Auch huldigte der Pabst Johannes dem Kaiser gleich Anfangs (p) Obgleich die Constitution von der Pabstwahl, welche Leo heraus gab, und die im canonischen Rechte nachzulesen ist (q), alles obige bekräftiget, so gab doch dadurch dieser Pabst dem Kaiser mehr nicht, als was ihm ohne hin

B 3

schon

(n) Luitprand. *hist. lib. VI. cap. 6. opp. p. 115*(o) Luitprand. *lib. VI. cap. 11.*(p) *Ib. Lib. VI. cap. 6. p. 112.* zu geschweigen, was an besagtem Orte cap. 9. steht, welche Stelle wir nicht anführen wollen.(q) *Distinct. LXIII. cap. 23.*

schon vermöge Landesfürstlicher Hoheit gebühret. Heinrich II. wußte gleichfalls sein Recht nachdrücklich zu behaupten. Er setzte nicht nur Benedict VIII. wieder ein, und verjagte den Gegenpabst Gregor (r), sondern er behielt sich mit Beziehung auf die Verordnungen des Eugenius II. und Leo VIII. im Jahre 1014 das Recht ausdrücklich vor, vermöge dessen kein Pabst anders, als in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten ordinirt werden dürfe (s). Also übten auch die fränkischen Kaiser ihre Gerechtsame ungehindert aus. Heinrich III. setzte im Jahr 1046. 3. Pabste ab, und schlug den Bischof zu Bamberg Swibeger zu dieser Würde vor, welcher auch angenommen, und unter dem Namen Clemens II. vom Heinrich bestätigt wurde (t). Im Jahr 1048. schickten die Abmer ihre Gesandten abermals an den Kaiser, und ließen ihm den Tod des Clemens melden, mit angefügter Bitte, ihnen einen andern Pabst

(Suc-

(r) Pagi *breviar.* t. II. p. 191.

(s) Baronius *ad an.* 1014. p. 49.

(t) Trithem. *annal. Hirsang.* ad an. 1046. tom. I. p. 184. Walramus *tract. de inuestitur.* ap. Goldast. *apolog. pro Henrico IV.* p. 232.

(*Sucessorem postulantes*) zu geben. Der Kaiser ernannte hierauf den Bischof zu Bripen, Pupo, welcher auch unter dem Namen Damianus II. den Stuhl bestieg. Nach dessen bald erfolgten Tode kamen neue römische Gesandten, und suchten an, daß der römischen Kirche, die ihres Hirten beraubt wäre, ein anderer vom Kaiser gegeben werden mögte. Heinrich gab ihnen hierauf den Bischof zu Toul Bruno, welcher hernach Leo IX. hieß, und zu Worms von den deutschen Bischöffen in Gegenwart des Kaisers zum Pabst erwählt, auch von den Aömern hernach willig angenommen, und im Jahre 1049. intronisirt wurde (n). End-

B 4

lich

(n) *Franc. Pagi breuiar rom. II. p. 327.* Damaso II. mortuo iterum legati Romanorum imperatorem adierunt, rectorem ecclesiae Romanae postulantes, quibus imperator Brunonem, Tullensem episcopum, dedit. Unter Kaiser Heinrich III. wurde der alte Vertrag erneuert, daß kein Pabst ohne kaiserl. Bewilligung gemacht werden soll. S. Lambert Schaffnaburg. *ad an. 1059.* Romani Principes satisfactionem ad Regem mittunt, se scilicet fidem, quam Patri dixissent, filio, quoad possent, seruaturus, eoque animo vacanti Romanae Ecclesiae Pontifice non ad id tempus non subrogasse. S. Schmidt. *Geschichte der Deutschen, II. Theil V. Buch II. Kapitel.*

lich sind im Corpore Juris viele kaiserliche Kirchengesetze befindlich, die in ihre vöbliche Kraft erwachsen, und von den Päbsten selbst angenommen worden sind (x).

### §. III.

Die Kaiser haben die Hoheit über Rom niemals verschenkt, und besitzen also die Oberherrschaft über diese Stadt und den Kirchenstaat noch bis jetzt unverjährt.

Nachdem Kaiser Augustulus im Jahr 476. von den Herulern verjagt, und das abendländische Kaiserthum bis auf die Zeiten Karls des Großen aufgehoben worden war, waren die Päpste immer sorgfältig darauf bedacht, sowohl die longobardischen Könige zu Pavia, als die Erzarchen zu Ravenna in einer gewissen Ent-

(x) Cod. Theodof. lib. XVI. tit. 2. de episcopis, l. 20 Cfr. Gothofredi comment. in eod. Theodof. tom. VI. p. 48. sqq. Eginhard. in vit. Caroli p. 11. Capitular. Lorbarii tit. IV. cap. 12. ap. Baluz. tom. II. col. 331. Cfr. Richter de fens. tom. II. p. 327. Cap. de capitulis dist. 10. Baluzius praef. in tom. I. capitular. §. 21. sqq. In pontificali Clementis VIII. edit. Rom. p. 236.

Entfernung von sich zu halten, welches ihnen selbst noch gelung, nachdem bereits Karl der Große das occidentalische Kaiserthum wieder aufgerichtet hatte; Ihre listige Staatsklugheit suchte es stets dahin zu bringen, daß der kaiserl. Thron zwar mit mächtigen aber mit auswärtigen Regenten besetzt würde, von welchen sie zwar allen Schuß, aber wenig Besuche zu erwarten hätten, und durch deren Abwesenheit die vollkommene Kenntniß der kaiserlichen Gerechtsamen sich mit der Ausübung derselben allmählig und nach und nach verlieren mögte. Wer weitläufig die Unwahrheit der Schenkung Constantins des Großen beweisen wollte, würde sich lächerlich machen, denn Märchen zu widerlegen, ist nicht die Beschäftigung eines Geschichtskenners. Wer an diese Fabel dennoch zu glauben Lust hätte, mag sich von solchen Zeugen belehren lassen, welche, ob sie gleich diese Schenkung dem römischen Stuhle gerne gegebn haben mögten, dennoch solche, entweder aus Trieb des Gewissens, oder aus Furcht, als offenbare Lügner zu erscheinen, ganz und gar geläugnet haben (a). Schon Constantiu

B 5 II.

(a) Petrus de Marca de concord. imp. & sacerdot.  
lib. III. cap. 12. Jussu Rom. pontificum pia  
qua-

II. wußte so wenig von dieser vorgeblichen Ver-  
 schenkung seines eigenen Vaters, daß er den  
 römischen Bischoff Liberius, den er nach May-  
 land berufen hatte, also anredete: Weil du  
 Bischoff unserer Stadt bist (b). Der rö-  
 mische Bischoff Agatha wußte kein Wort davon,  
 daß er Herr über Rom sey, wenigstens konnte  
 er es unmöglich glauben, da er nebst dem Rö-  
 mischen aus 125. abendländischen Bischöffen be-  
 stehenden Synodus im Jahre 600. an den mor-  
 genländischen Kaiser Constantinus Pogonatus  
 folgendes schrieb. Das Concilium, welches  
 unter dem Pabst Martinus in dieser Stadt  
 Rom, die eine Unterthan in eurer Christ-  
 lichen

quadam industria excogitatam fuisse donationem  
 Constantini Papebroch. *conat. chron.* Pert. I. p.  
 43. De auctore figmenti istius variant coniectur-  
 rae Ant. Pagi *critic. an.* 324 n. 13. Dona-  
 tio Constantini prorsus supposititia. Natalis A-  
 lexander *hist. eccles. tom. IV. p. 309.* Gerardus  
 Dubis *in historia ecclesiae Parisiensis lib. VII.*  
*cap. 7. tom. I. p. 455.* Quod istrumentum  
 falsum adulterinumque quorum quisque vel me-  
 diocriter eruditus facile agnoscit.

(b) Διὰ τὸ Χριστιανόσε, ἢ ἐπίσκοπον τῆς ἡμε-  
 τέρας πόλεως & ap. Theodoret. *lib. II. hist.*  
*eccles. init. cap. 16.*

lichsten Herrschaft ist, versammelt gewesen 2c. (c): Die karolinischen Kaiser haben der römischen Kirche zwar große Einkünfte und Nutzungen, aber nicht die Landeshoheit über Rom und die benachbarten Länder geschenkt. Nachdem Karl der Große das Kaiserthum übernommen hatte, übte er die höchste Gerichtbarkeit zu Rom aus (d). Was aber die übertriebenen Verschenkungen gewisser Bezirke betrifft, welche Pipin, Karl der Große, und dessen Sohn Ludwig der Fromme an die römische Kirche gethan haben sollten, so sind solche theils eben so ungegründet, als jene, welche Constantin dem Großen angedichtet wird. (e), theils nicht ganz außer allen Zweifel gesetzt. Die sächsischen Kaiser vorzüglich Otto I. und Heinrich II. sollen den Pab.

(c) Ap. Harduin tom. III. col. 1122. Σύνοδος ἤτις ἐν Ἰαύλῃ τῇ δευτικῇ τῶν ἡμετέρας Χριστιανικωτάτων κράτους τῶν Ρωμαίων πόλει συνήλθε.

(d) Natal. Alexand. l. c. p. 319. Suscepto imperio summam Romae iurisdictionem exercuit. Pagi critic. in Baronii annal. ad. an. 823. n. 1.

(e) Pagi critic. ad. an. 817. n. 7. Non minus commenticia, quam quae Constantino M. assignantur.

Päbsten gleichfalls große Länder geschenkt haben. Wenn auch diejenigen, welche diese Schenkungen für erbichtet halten (f), nicht ganz recht haben sollen, sind denn alsdann diese vorgeblich verschenkten Provinzen mehr als die Reichslande der geistlichen Fürsten, über welche die höchste Gewalt bey Kaiser und Reich verbleiben muß. Noch mehr, sowohl Otto als Heinrich haben in ihren Urkunden sich die Oberherrschafft über Rom und alle verschenkte Plätze ausdrücklich vorbehalten, bebungen, und ganz deutlich gesagt (g). Unserer und unserer Nachfolger

(f) Baronius *ad an. 962. § 1014.*

(g) Baronius *ad an. 962. n. 8.* Omnia superius nominata ad vestram partem per hoc nostrae confirmationis pactum roboramus, salva IN OMNIBVS potestate nostra, & filii nostri posterorunque nostrorum *ad an. 1014. n. 7.* SALVA IN OMNIBVS POTESTATE NOSTRA POSTERORVMQVE NOSTRORVM, secundum quod in pacto & constitutione Eugenii pontificis (S. oben §. II. nor. (1).) successorumque illius contineatur, vt omnis clerus & vniuersi populi Romani nobilitas propter diuersas necessitates, & PONTIFICVM IRRATIONABILES erga populum sibi subiectum ASPERITATES RETVNDENDAS sacramen-

folger Rechte in allem unbeschadet, wie es in des Pabstes Eugenius und seiner Nachfolger Constitution enthalten ist, daß die ganze Clerisey und der Adel des römischen Volks um verschiedener nothwendiger Ursachen willen, und damit die unvernünftige Särttigkeit der Pabste gegen das ihnen un-  
 terworfenene Volk bezähmt werden möge, sich eidlich verbinden, daß keiner zum Pabst consecrirt werden solle, ehe und bevor er in Gegenwart unserer Gesandten alles zu halten verspreche, was Pabst Leo versprochen hat. . . . Wir bestätigen auch, daß man dem Pabst oder seinen zum Behuf der Gerechtigkeit abgeordneten Richtern, in allen  
 Stücken

ramento se obliget, vt ille, qui ad hoc sanctum regimen eligetur, nemine consentiente consecratus fiat Pontifex, priusquam talem in PRAESENTIA MISSIONVM NOSTRORVM faciat promissionem, pro omnium satisfatione ac futura conseruatione, qualem Leo sponte fecisse dignoscetur. Illud etiam confirmamus, vt Domino Apostolico iustam in omnibus seruent obedientiam, seu ducibus & iudicibus suis ad faciendam iustitiam. Huic enim institutioni hoc necessario annectendum esse perspeximus, vt missi domini apostolici, seu nostri, SEMPER sint constituta,

Stücken billigen Gehorsam leisten; denn wir haben für nöthig erachtet, hier anzufügen, daß des Pabsts oder unsere Abgeordnete immer bestellet sind, die uns jährlich berichten können, wie ein jeder Richter dem Volke die Justiz verwalte.

Noch im Jahre 1073. bezahlte die Stadt Rom dem Kaiser den gewöhnlichen Tribut. Bischof Anns von Coln und Hermann Bischof von Bamberg wurden nach Rom gesendet, das Geld einzusammeln, welches dem König gehörte (h). Mehrmals ordneten die Kaiser Bischöfe nach Rom ab, um die Befugnisse des Reichs zu beobachten (i). Kaiser Friederich I. ließ ums Jahr 1153. und noch später hernach die kaiserlichen Contributionen durch ganz Italien streng eintreiben (k). Dies  
se

ti, qui ANNUATIM NOBIS RENVNTIARE VALEANT, qualiter singuli duces ac iudices populo iustitiam faciant.

(h) Conrad. Vispergenli. *in chron.* p. 169.

(i) Pro iustitia regni. Vid. Otto. Frising. *in chron. lib. VI cap. 34.*

(k) Otto Fodrum explicat per ea. quae ad fiscum regalem spectant. . . Ex quo fit, vt plurimae ciuitates, oppida, castella, quae huic iustitiae vel omnino contradicendo, vel integraliter non persol-

se Kaiser Haben also nicht allein die Landeshoheit über Rom gehabt, sondern auch gewünscht, wie endlich Leo VIII. dem Kaiser Otto dem Großen und seinen Nachfolgern alles das, was die Carolinischen Kaiser der römischen Kirche vorgeblich geschenkt hatten, auf eine unwiderrufliche Weise wieder abgetreten habe, und zwar, in einem lateranischen Concilio, in Gegenwart einer großen Anzahl von Cardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen mit Einwilligung des römischen Volks und der Stände, und zwar durch einen auf das heilige Evangelium geleisteten Eid (1).

Die

soluendo, reniti conantur, ad solum vsque prostrata proterviae suae documentum posteris ostendant. *lib. II. c. 13. de gestis Frider. Cfr. chron. Laurishamenf. in Freheri script. rer. Germ. Tom. I. p. 70.* Quidquid ius filci exinde exigere potuerat, ex integro in vsus monasterii cedere praecipimus. Ipsas possessiones, contra abbatis decretum intrare, ad freda vel tributa exigenda, omnibus hominibus interdiximus. Vid. Iac. Syrmond. *not. ad capitul reg. Francor. p. 769.*

- (1) *Risposta per il diritto imperiale sopra Cammachio, alla prima e seconda scrittura dellacorze di Roma, pag. 17. wo es Seite 17. heißt: Nel concilio Lateranense, in presenza, di gran numero di cardinali, arcivescovi e Vescovi, e col consenso ed autorità del popolo Romano, tanto di Chlerici, quan-*

Die an Kaiser Friedrich I. von dem Pabst Hadrian III. im Jahr 1158. abgeordneten Gesandten redeten den Kaiser unter andern also an: Es grüßen euch auch unsere ehrwürdigen Brüder Eure Geistlichen die sämtlichen Cardinäle, als den Herrn und Kaiser über die Stadt Rom (m) Friederich II. erklärte sein Territorialrecht durch folgende unzweifelhafte Worte: Ich verlange die Huldigung nicht von den italiänischen Bischöfen, wofern sie nichts von unsern Regalien haben wollen. Hören sie gerne vom Pabste: was hast du mit dem Kaiser zu schaffen; so müssen sie sich nicht verdrüssen lassen, vom Kaiser zu hören: was hast du mit den Gütern zu schaffen? Der Pabst spricht: unsere *Ministri* gehören nicht in die bischöfl. Palläste. Dieß gebe ich zu, wenn ein Bischof auf seinem und nicht auf unserm Gebiete einen Pallast besitzt, wenn aber die bischöflichen Residenzen auf unserm Territorium liegen

so

quanto di laici, di tutti gli ordini, e confermandolo li rappresentanti di tutte le Regioni, il terzo delle Calendo di Maggio &c. Die Restitutionsurkunde steht auch in Baron. *ad an.* 964. n. 25.

(m) *Salutant etiam vos clerici vestri, vniuersi cardinales, tanquam dominum & IMPERATO-*

so sind sie unser, weil alles, was auf einem Gebietsbezirk gebauet wird, demselben zuständig ist. Der Pabst spricht, man müsse keine kaiserlichen Gesandten nach Rom schicken, weil darinn alle obrigkeitliche Gewalt dem S. Petrus zustehet. Diese Sache, ich muß es gestehen, ist richtig. Denn da ich durch göttliche Verordnung römischer Kaiser genennet werde, und es auch bin, so mache ich nur ein Bild eines Regenten aus, und trage den leeren Namen ohne Gewalt, wenn man uns die Oberherrschaft über die Stadt Rom wird entrissen haben (n). Im Jahre 1236. behauptete Kaiser Friederich II. seine Gerechtsame so nachdrücklich und so öffentlich, daß er an den Pabst Gregor IX. schrieb: Italien stehe von Rechtswegen unter seiner Herrschaft, es komme also Seiner Majestät zu, die Italiänischen Rebellen zum Gehorsam

REM URBIS Radenic. *de gestis Friderici I lib.*

*I. cap. 22. Cfr. Baron. ad an. T. 148. n. 2.*

(n) Radenic. *de gestis Friderici II. lib. II. cap. 30.*

Cura diuina ordinatione ego Romanns imperator & dicar & sim; speciem tantum dominaui is effingo, & inane utique porto nomen, ac sine re, si urbis Romae de manu nostra potestas fuerit excussa.

sam zu bringen (o). Als in der Mitte des 14 Jahrhunderts König Andreas von Neapel nach Rom kam, trugen ihm die Römer die Herrschaft über sich auf, weil die Deutschen dem Karl IV. immer einen Kaiser nach dem andern entgegen wählten, folglich in unserm Vaterlande niemand war, der sich um Italien bekümmerte, auch die Päpste zu Avignon residirten. Aber Andreas schlug ihm die Bitte ab, und behauptete: Rom gehöre dem Römischen Reiche zu (p). Carl. V. behielt sich in den mit dem römischen Hofe errichteten Verträgen seine Landeshoheit und die Gerechtsame des römischen Reichs über die päpstlichen Lande vor, (q) welche Formel der Hof zu Rom gewiß nicht geduldet haben würde, wenn er im

minde.

(o) Raynald. *annal rom.* XIII. *ad an.* 1236. *n.* 3. *sqq.* Italian sui esse iuris ac dominii, atque adeo suae dignitatis esse, rebelles edomare.

(p) *Dominium oblatum a Romanis refutavit, asserens, Romam esse imperii.* Cfr. *Questioni Commachiensi p. 7.* Vid. *Guilielm Cortuf. & Bernardin Scardeon de claris civibus Patavinis lib. II. class. 10. p. 131.*

(q) S. die Urkunde des mit Clemens VII. im Jahre 1529. geschlossenen Friedensvertrags. *Ne quid de Germanici imperii iure decedat.* Vid. *Belcar. rer. Gallicat. lib. XX. p. 625.*

mindesten geglaubet hätte, daß ein römischer Kaiser nichts mehr über den Kirchenstaat zu befehlen habe. Die folgenden Kaiser haben öfters versucht ihre Rechte über Rom geltend zu machen, aber die zu große Macht des römischen Hofes, ihre öftern Kriege mit den Türken, und vorzüglich die inneren Zerrüttungen im Reiche haben ihre Entwürfe vereitelt. Obgleich also alle unsere Kaiser einen theuren Eid geschworen haben, daß sie die Gerechtsamen des römischen Reichs handhaben, und davon nichts veräußern wollen, so blieb doch der fromme Wunsch, den Joannes Petrus de Ferraris (r)

§ 2

schon

(r) Petr. de Ferraris *Practic. sub rubric. forma reservationis rei conuenti §. tanquam n. 10. p. 91. & §. praescriptionis n. 24. p. 100.* Et sic nota, quomodo & quot modis isti clerici illaqueant laicos & suam iurisdictionem ampliant. Sed heu miseri Imperatores & principes seculares, qui hoc & alia sustinetis, & vos seruos Ecclesiae facitis, & mundum per eos infinitis modis vsurpare videtis, nec de remedio cogitatis, quia prudentiae & scientiae non intenditis. — Nonus est, dum est schisma in Ecclesia Dei, sicut moderno tempore, quo fuerunt duo papae, qui iam durarunt XXX annos & vltra, & perseuerauit, neq; vnquam quiescet Ecclesia, nec Italia, donec ipsa Ecclesia possideat ciuitates, vel castra, & donatio eidem facta per Constantinum fuerit

schon vor 300 Jahren geäußert hat; daß nämlich einmal ein mächtiger und grosser Kaiser erscheinen mögte, welcher dieses wichtige Werk zur Ausführung brächte, bisher noch nicht ganz erfüllet, und nur in den geheimen Rathschlüssen der Vorstelt allein sieht es, ob dieser glückliche Zeitpunkt nahe oder entfernt sey.

#### S. IV.

Die Päbste haben dadurch, daß sie ihre Bullen nach den Jahren der Kaiserlichen Regierung datirten, ihre Unterthänigkeit selbst anerkannt und bewiesen

Die Akten der alten Kirchenversammlungen melden immer gleich Anfangs, den Kaiser, unter dessen Regierung diese oder jene Synode gehalten wurde; eine Ehre, die den Jahren der päpstlichen Regierung in den Urkunden der alten Concilien nicht ein einzigesmal wiederfuhr. Noch mehr, es ward in demselben nicht einmal für wichtig genug gehalten, anzuzeigen, unter

per aliquem probum & potentem Imperatorem penitus reuocata, cum non bene contueniant psalterium cum cithera, nec dictum sit a Christo, nec a beato Petro, quod possidere debeant talia sed quod est Caesaris, reddatur Caesari, & quod est Dei, Deo.

ter welchem Pabste diese Versammlungen zusammen berufen worden seyen. Noch im Jahr 826 hielt Eugen II. zu Rom ein Concilium, darinn gleich Anfangs gemeldet wird, daß es unter den Kaisern Ludwig dem Frommen, und seinem Sohne Lothar versammelt worden sey; allein die Jahre der Regierung des Pabstes wird man von Anfang bis zu Ende vergebens darinn suchen (a). Das 4te constantinopolitanische Concilium ( das VIII. allgemeine ) setzt im Jahre 869 die Regierungsjahre der Kaiser Basilius und Constantin voran. Von den Jahren des Pabstes Hadrianus II. geschieht aber nicht im mindesten Meldung (b). Die Pabste haben vielmehr, so wie alle andere Unterthanen des römischen Reichs ihre öffentlichen Schreiben viele Jahrhunderte lang nach den Jahren der kaiserlichen Regierung datirt. Ihr Stolz wagte es nicht sogleich, die Jahre ihrer Würde an die Stelle der Regierungsjahre ihrer Beherrscher zu setzen. Listig versuchten sie es nach und nach

L 3

beyde

(a) Baronius *initio huius anni.*

(b) Harduin. *Tom. V. concil. col. 764.* Franciscus Pagi *breuiar Tom. II. p. 120.* Basilius & Constantinus Imperatores actionibus VIII. & IX. praesidentes dicuntur. . . . Prius imperatoribus acclamatum est, quam Romanis pontificibus.

beyde zusammen zu setzen, und das Stillschwei-  
 gen der Kaiser, welche davon keine nachtheilige  
 Folge vermutheten, verleitete sie endlich, die äch-  
 te und wahre Zeitpunktsrechnung gar zu ver-  
 schweigen, und sich allein in den Besitz des  
 Rechts der Bestimmung der Vorfälle der Ge-  
 schichte zu setzen. So war das veränderliche  
 Schicksal der chronologischen Kennzeichen, wel-  
 che den päpstlichen Urkunden beygefügt worden  
 sind, beschaffen, und wir finden in der Diplo-  
 matic folgende Veränderungen davon. Erstlich  
 wurden die Burgermeister und Indiction ge-  
 nannt. Hernach machten die Regierungsjahre  
 der Kaiser die Bestimmung des Zeitpunkts aus,  
 wie Gregor der Große, Gregor II. und III.  
 Zacharias, und andere gethan haben; hierauf  
 die Jahre der Päbste selbst neben den Jahren  
 der Kaiser. Endlich der Zeitpunkt von Christi  
 Geburt, der Indiction, und der Amtsan-  
 tretung eines jeden Pabstes. Die 3 ersten Arten  
 haben bis aufs neunte Jahrhundert gedauert.  
 Zu den unseligen Zeiten Gregors VII. vergaß  
 der päpstliche Stuhl, die Regierungsjahre dere-  
 jenigen Fürsten beyzusetzen, die ihn doch zu be-  
 lehnen berechtiget waren, und seine Hofnung,  
 diesen Fehler durch die Nachsicht der Kaiser mit

ber Folge der Zeit zum Gesetze zu machen, ward nach und nach so kräftig erfüllt, wie so manche Mißbräuche, die durch die fälschlich geheiligte Verjährung zu unverbrüchlichen Gewohnheitsvorschriften ausgeartet sind (c). Es ist also unläugbar, daß die Päbste auch in der Zeitrechnung ihrer Urkunden die kaiserliche Oberherrschaft über sich und dem Kirchenstaat so lange willig erkannt haben, bis der Neiz, aus verwirrten und unglücklichen Zeiten Vortheile zu ziehen, sie lockte, von ihrer Pflicht abzugehen. Der Geschichtschreiber mag zum Maßstabe seiner Zeitrechnung nehmen was er will. Er schreibt als Privatmann ohne Amt und Würde.

C 4

Er

(c) Mabillon *de re diplomatica* lib. II. cap. 25. §. 1. In ecclesiasticis primum locum damus diplomatibus pontificiis, quibus vari chronologici characteres pro temporum ratione appositi sunt. Primum enim a Consulibus & Indictione, tum ab annis Imperatorum, vt Gregorius Magnus, Gregorius II. & III. Zacharias & alii; postea ab annis ipsorum Pontificum cum annis Imperatorum, ac demum ab annis Incarnationis, Indictionis, & Pontificatus cuiusque desumpti sunt. Tres priores modi ad seculum nonum obtinuerunt, quo tempore paulatim omissis Imperatorum annis suos substituerunt Pontifices (maxime a Gregorio VII.) eumque morem demceps cum Indictione retinuerunt. Natalis Alexander

Er schreibt für Bürger der ganzen Welt, Wer wird sich wohl darüber ärgern, in einem Calender das Jahr unter dreysßigerley verschiedenen Epochen benennet zu sehen? Aber welche Canzley wird bey Ausfertigung eines Diploms das ganze Verzeichniß dieser Calender-epochen aus den Almanachen abschreiben? In einer Urkunde dient die Anzeige der Regierungsjahre eines Landes Herrn gleichsam mit zum Siegel der Wahrheit, und sollten nicht aus eben diesem Grunde alle die päpstlichen Urkunden, welchen dieses kaiserliche Wahrheitsiegel fehlt, wo nicht für ungültig, doch wenigstens für verdächtig gehalten werden? Und sind sie nicht eben so viel, als wenn der Regierungspräsident eines Fürsten eine Urkunde für das Vaterland mit der Jahreszahl bewähren wollte, seit dem er seinem Herrn in seinem von ihm erhaltenen Amte den Eid der Treue geleistet hat?

## S. V.

## Eingriffe der Päbste in die Gerechtsame der Regenten.

Jeder Regent ist der Vorsteher einer Versammlung. Er herrscht nicht über zerstreute Hor-

*hist. eccl. sec. IV. diff. 27. p. 319. Pontifices huiusmodi diplomatibus servitutis notam expunxerunt.*

Horben. Sein Endzweck ist, seine Unterthanen  
 in dem ihm anvertrauten Bezirk glücklich zu  
 machen, und sie sowohl von den Fesseln aus-  
 wärtiger Mächte, als von den Zwang fremder  
 Geseze zu befreyen. Ihm ist daran gelegen,  
 sein Volk unzertrennt beyfamen zu erhalten, und  
 dasselbige weder durch Auswanderungen an der  
 Zahl, noch durch Vermischung mit andern Na-  
 tionen an den Sitten zu schwächen. Nach die-  
 sem Gemälde beurtheile man den Pabst als Re-  
 gent! Die Vortheile, welche er unter dem Vor-  
 wande des Nutzens der Kirche zu erhalten sucht,  
 dienen nur allein das Interesse seines Hofes zu  
 beförbern. Diesem zu folge sucht er in allen Staa-  
 ten zahlreiche Classen von Unterthanen zu erhal-  
 ten, deren Beherrschung er ihrem Landesherren  
 wo nicht gänzlich abspricht, doch wenigstens  
 mit ihm zu theilen sucht. Er will also derjenis-  
 ge Landesfürst seyn, dessen Umfang keine Schran-  
 ken kennet, und lieber in hundert Staaten eine  
 wandelbare und streitige Herrschaft besizen, als  
 der größte weltliche Regent, dessen Zepher nicht  
 weiter als bis an seine äußerste Gränzfestung rei-  
 chet. So wie fast alle Länder mit Leuten besetzt  
 sind, die ihm zu huldigen genöthigt worden  
 waren, so ist sein Siz ein Sammelplatz, ange-

füßt von Fremden aller Nationen, die gleichsam bey ihm als Geißel oder Bürgen der Treue derjenigen Völker verpfändet sind, welche das angeborne Blut an die Festhaltung ganz anderer Gesetze fesselte. Wunderbar, wo nicht gar schimpflich ist es für die weltlichen Regenten, daß Mönchen, nachdem diese, nach dem Beyspiele ihres Führers auch wieder ihre kleine Staaten unter sich errichtet hatten, den Landesfürsten das Muster zur Befreyung von solchen slavischen Fesseln geben mußten. Im alten Statutenbuche der Carthäuser steht verordnet, daß, wenn ein Kloster oder auch ein Mönch dieses Ordens ohne Erlaubniß des Generalcapitels, es sey gleich in seiner eignen oder in eines andern Sache bey römischen Hofe um eine Verordnung anhalten, oder sich selbst dahinbegeben, oder auch nur an den Pabst schreiben würde, ein solches Kloster oder ein solcher Mönch gänzlich aus dem Orden hinausgestossen werden sollte (a). Man glaube nicht, daß diese Verfügung

(a) *Antiqua & nova statuta Carthus.* edit. Joan. Amorbach. Basil. 1510 Part. II. *statut. antiq.* cap. 21. wo folgendes Statut zu finden ist: Si domus aut quaelibet nostri ordinis persona per se, vel per alium litteras a Romana curia,

fügung vielleicht ein blosser Eigensinn dieses einzigen Ordens gewesen sey; auch der Dominicanerorden, diese sonst so große Stütze der päpstlichen Herrschucht ist hierinn mit übereingestimmt. Er verbot, daß kein Predigermbndch ohne besondere Erlaubniß seiner Vorgesetzten sich an den Hof des Papstes zu verfügen wagen solle. (b) Dieß geschah von Mönchen. Diese selbst unterworfenen Mitglieder des Staats, verschlossen die Thüre ihrer Gesellschaften vor dem Papste, und ließen sich nicht von ihm unumschränkt beherrschen. Und ein Regent sollte des Papstes Sklave seyn! ein Landesfürst sollte vergessen, daß Gott ihn zum obersten Beherrscher seines Landes eingesetzt habe! er sollte zulassen, daß der Papst ihm in seinem eignen Gebiete Leute ein- und absetze, in Pflicht nehme.

*sine licentia capituli generalis, postulaverit, seu curiam Romanam adierit, vel pro se aliisve quibuslibet, qualicunque ex causa domino papae scribere praesumerit, societate totius ordinis privetur.*

- (b) In den Akten des im Jahre 1276. zu Pisa gehaltenen Generalkapitels ap. Maetene *rom. IV. anac. dor. col. 1786.* Interdicit Magister prioribus fratribus vniuersis, ne aliquis vadat ad curiam domini papae, sine ipsius licentia speciali.

me, bereichere, von der gemeinen Bürgerlast befreye, verbanne, und sogar ihm, ihm dem rechtmäßigen Beherrscher selbst, gemessene Befehle zuschicke!

Wer aber an dieser unseligen Lehre der römischer Curialisten noch zweifelt; wer vielleicht unmdglich glauben kann, daß sie behauptet hätten, der Pabst sey auch im zeitlichen das Oberhaupt der weltlichen Regenten, er könne sie bestrafen, bestätigen, absetzen, und über ihre Güter, je nachdem es der Vorthail der römischen Kirche erfordert, schalten und walten, der sehe diese Lehre nicht in Privatschriftstellern, sondern in den vorgeblichen päpstlichen Gerechtsamen nach, so wie der Cardinal Laurea solche vorgetragen hat. Dasselbst heißt es von allen Regenten: Dem Pabst sind Kaiser und Könige unterthan. Der Pabst verdammet, verbannet, und setzet die unbilligen Kaiser und Könige ab. Der Pabst spricht die Unterthanen unbilliger Kaiser und Könige vom Eid der Treue los. Der Pabst beurtheilt und annullirt die Rechtsprüche der Könige und Kaiser. Der Pabst befehlet Königen und Kaisern, die Waffen wider die Feinde der Kirche zu ergreifen. Der Pabst straft und  
 he

beraubt ihrer Lehen die Könige und Fürsten, welche die Errichtung neuer Kirchen hindern. Wenn der Pabst einen König in den Bann gethan hat, giebt er dem Volk die Gewalt, einen andern zu erwählen (c). Nun noch in Betreff des römischen Kaisers insonderheit eine unverschämte Stelle. Der Kaiser muß dem Pabste den Eid der Treue schwören. Des Kaisers nulliter geführte Proceffe werden vom Pabst recognoscirt und visitirt. Der Kaiser hat kein Recht bey des Pabstes Wahl und Bestätigung. Der Kaiser kann vom Pabst abgesetzt werden. Er ist niedriger als Pabst und Bischöfe (d). Wenn das Reich vacant ist, kann bey Strafe der Excommunication kein Fürst den Titel eines Vicarii führen. Die Jurisdiction fällt alsdann auf den Pabst. Der Kaiser kann kein Concilium versammeln, sondern er bittet den Pabst, daß er es versammle. (e).

Dieser tolle Grundsatz trieb den Pabst Hadrian IV. so weit, daß er sich erkrehte, an den Kai.

(c) Card. Laurea *epitome canonum titulo: papa circa imperatores & reges.*

(d) Ibid. p. 317.

(e) Ibid. p. 318.

Kaiser Friedrich I. solgendes zu schreiben: In deinem an uns geschickten Briefe segest du deinen Namen vor den unsrigen, wodurch du einen Frevel und Uebermuth begehest (f) Friederich I. aber antwortete also: Was Euer Pabstthum von Regalien hat, das hat es von den Kaisern geschenkt bekommen. Wenn wir an den Pabst schreiben, setzen wir unsern Namen, Kraft des alten Rechts voran (g). So verächtlich aber der römische Hof von den Regenten spricht: so hoch erhebt er seine Geistliche. Gregor VII. schämt sich nicht zu sagen: Die bischöfliche Hoheit kann durch keine Vergleichen erreicht werden. Wenn du sie mit dem Glanze der Könige, und der Krone der Fürsten vergleichest, so wird dieser viel niedriger seyn, als wenn du Bley mit Gold vergleichen wolltest (h). So  
 machen

(f) *In appendice vetusti scriptoris ad Radevicum rom. I. Vrstif. p. 562. sq.* In litteris ad nos missis nomen tuum nostro praeponis, in quo insolentiae, ne dicam arrogantiae, notam incurris.

(g) *ibid.*

(h) *Ap. Harduin. Tom. VI. concil. P. I. col. 1472.* Aurum non tam pretiosius plumbo, quam regia potestate altior dignitas sacerdotalis &c. *Cfr. Blondell. de formula: Regnante Christo, p. 171.*

mächten es aber die alten Päbste nicht; noch kurz vor Gregor VII. erkannten sie einen jeden Landesheerrn für den obersten Richter seines Volks, bey dem sie selbst auf erforderlichen Fall Recht suchen mußten. Dies that im Jahr 868. der Pabst Hadrian II. gegen den Kaiser Ludwig II. und erkannte, daß dieser Kaiser, so wie seine Vorfahren die Oberherrschaft über Rom besaßen (i).

Der zweyte Eingrif der Päbste in die Gerechtfame der Regenten ist, daß sie einen grossen Theil ihrer Unterthanen, nämlich alle Geistlichen ihrer Herrschaft entziehen, da doch diese sich aus dem Lande nähren, und dessen Schutz genießen. So soll ein Geistlicher von einem weltlichen Richter nicht gerichtet werden können. Die Layen, welche sich in die Criminal-Verbrechen der Geistlichen mischen, werden in der nun GDe sey

(i) Holstenius *part. II. collect. veter. Eccles. Roman. monument. p. 137.* & *Pagi critic. ad an. 868. n. XIII. ex annalibus Berrianis*: Quarta feria post initium quadragesimae factione Arsenii filius eius Eleutherius filiam Adriani papae dolo decepit, & rapuit, sibi que coniunxit. Vnde idem papa nimium est contristatus. Hadrianus papa apud Imperatorem missos obtinuit, qui praefatum Eleutherium SECUNDUM LEGES ROMANAS iudicarent.

sey Dank! in den meisten vernünftigen Ländern  
 verwünschten und aus den Büchern ausgeris-  
 senen Bulle in coena Domini verbannt, sie  
 mßgen Könige oder Beamte derselben seyn. Wer  
 einen Geistlichen vor die weltlichen Gerichte zieht,  
 muß in Bann gethan werden. Die Geistlichen,  
 welche vom geistlichen Richter an den Landes-  
 regenten appelliren, werden von allen ihren  
 Diensten und Beneficien suspendirt, und, nach  
 zernichteter Appellation vor den Pabst citirt (k).  
 Noch mehr, die frevelhaften römischen Curialis-  
 ten behaupteten, es sey göttlichen Rechts, daß  
 ein Geistlicher, wenn er Schulden gemacht hat,  
 ja sogar, wenn er ein Vatermörder, Räuber,  
 Verräther des Vaterlandes, oder Rebell wird  
 vor dem weltlichen Richter nicht belangt werden  
 könne (l). Geschah dieß um solche abscheuliche  
 Verbrechen zu bestrafen, oder vielmehr solche  
 im Finstern zu nähren? —

Der dritte Eingriff ist, daß die Pabste  
 einen großen Theil der Länder, nämlich alle  
 geistliche Güter und milde Stiftungen der  
 Oberherrschafft und Gewalt des Landesherren  
 entzogen. Welche Ungerechtigkeit! der gute  
 Landesherr soll besagte Güter durch sauren

(k) Laurea l. c. p. 115.

(l) Azorius *Instit. moral.*, tom. I. lib. V. col. 409:

Schweis und Beyhülfe seiner armen Unterthanen mit schweren Kosten beschützen und vertheidigen, aber zur Anwendung derselben kein Wort sprechen. Auch sogar im äussersten Nothfalle, wo das allgemeine Beste um Rettung schreyet, ohne päpstliche Einwilligung nichts zur Steurung der Bedürfnisse hergeben können.

„ Die Geistlichen und ihre Güter, so spricht  
 „ Roms Stimme, sind frey vom Tribut, Zoll,  
 „ Diensten und Abgaben der Weltlichen. Es  
 „ ist göttlichen Rechtes, daß sie frey seyen.  
 „ Wer dagegen handelt, ist ipso facto im  
 „ Bann (m). Bereitelt sind sie igt, jene  
 despotischen Privilegien, welche die Päpste Paul  
 III. Pius IV. und Gregor XIII. einem Orden  
 ertheilten, dessen Aufhebung den Regenten die  
 Augen über ihre Gerechtsame öffnete. Vermögge  
 besagter Privilegien wurden sämtliche Güter  
 der Jesuiten, von allen Zehenden und Hülfslei-  
 stungen frey gesprochen, sie mbchten Namen  
 haben, wie sie wollten, und mit Verachtung des  
 höchsten Grades der allgemeinen Noth; so daß  
 sie weder zum Kriege (selbst gegen die Unglau-  
 bigen, der doch so oft Roms Kassen bereicherte:)  
 noch so gar zur Beschüzung des Vaterlandes

(m) *Laurea tit. immunitas p. 315.* (um

(um den Umdank der Ebhne gegen ihre Mutter zu reizen) noch auf irgend eine andere Weise beytragen durften (n). Auch mußten die Jesuiten selbst bey dem Eintritt in ihre Gesellschaft feyerlich angeloben, niemand als Gott, und dessen Staatthalter dem Pabst, unterthänig zu seyn (o). Großer Gott! kannst du einen Eid der Unterthänigkeit von Menschen annehmen, die meineidig gegen ihr Vaterland, und Verräther desselben sind? — Endlich waren die Pabste nicht damit zufrieden, allen Geistlichen solche Freyheiten auf ihre gegenwärtige besitzende Güter zu ertheilen. Sie erstreckten diese

Vor.

(n) Cherubinus *rom. II. bullarii* p. 421. Omnia societatis collegia vbililet consistentia, praesentia & futura, eorumque fructus, reditus & prouentus, etiam bonorum secularium & regularium quorumcumque, illis pro tempore vnitorum, a quibusvis decimis, subsidiis, etiam charitatiuis & aliis ordinariis oneribus, ETIAM REO EXPEDITIONE CONTRA INFIDELES, DEFENSIONE PATRIAE, AC ALIAS QVOMODO LIBET, ETIAM AD IMPERATORVM, REGVM, DVCVMET ALIORUM PRINCIPVM INSTANTIAM PRO TEMPORE IMPOSITIS perpeuo liberamus, eximimus &c.

(o) Miraeus *de congregat. clericor., in communi vivent.* p. 27. wo er die Regel des Jesuitenordens

Vorrechte bis auf die noch zu erwartende Zukunft. Wir beschliessen durch diesen Brief, sagt Pabst Alexander VI. daß alle unbewegliche Güter des Klosters, weß Rechtsens, an welchem Orte, und welcher Klostergemeinde sie seyn mögen, sowohl die gegenwärtigen als die zukünftigen, sie mögen durch Vermächtnisse, Geschenke, oder unter irgend einem Namen und Grunde an dasselbige gekommen seyn, oder in Zukunft erhalten werden, in allen Landes Herrschaften von allen und jeden Beschwerden, Abgaben, Einnahmen, Auflagen, und Casten; wie solche auch Namen haben mögen, gänzlich ausgenommen und frey seyn sollen. (p): Wir befehlen allen Herren aller Orte und Länder, sie mögen in

D 2

noch

dens vorträgt: Quicumque in societate nostra vult soli Domino, atque Rom. pontifici, eius in terris vicario, seruire &c.

- (p) An. 1498. in diplomate monaster. S. Petri de Perusia dato, Tom. I. bullarii Casinensis p. 104. Supplicationibus vestris inclinati decernimus per praesentes: quod bona quaecumque immobilia iuris, locorum & membrorum quorumcunque ipsius monasterii, praesentia & futura, & tam ab intestato, quam ex testamento; nec non legatis, fidei commissis, donationibus & quibusvis aliis iuris titulis acquisita & acquirenda, in quibuscun-
- que

noch so grosser weltlichen Würde, als sie wollen, glänzen, daß sie weder selbst, noch durch andere; jemals etwas wider diese Execution zu thun sich unterstehen sol-  
len (q).

Der vierte Eingriff ist einer der schrecklich-  
sten. Die Päbste nehmen die Klagen der Unter-  
thanen gegen ihre Obrigkeit an, und erklären  
die Rechtsprüche der Regenten für ungültig,  
hemmen den Lauf der Gerechtigkeit, und leisten,  
worüber schon Bernardus klagte, den Bösewich-  
tern Schutz. Ihr Recht spricht: wenn Unter-  
thanen oder Vasallen von ihren Landesherren  
oder Fürsten beschweret werden, so können sie  
sich an den Pabst wenden (r). Sie erfrechten  
sich noch weit mehr zu thun. Sie mischten sich  
sogar als allerhöchste Richter in die Staatskriti-  
kigkeiten grosser Potentaten unter einander selbst.  
In den zwischen dem Lützenburgischen Heinrich  
und

que dicti vel ALTERIUS TERRITORI locis  
sint, & esse reperiantur, ab omnibus & singu-  
lis grauaminibus, datis, taleis, gabellis, col-  
lectis, impositionibus, & quibusuis aliis nomi-  
nibus nuncupentur, oneribus LIBERA PROR-  
SUS & EXEMPTA sint:

(q) Eugenius IV. ab Cherubin. rom. I. p. 296.

(r) Cenedus collectan. ad ius can. p. 481. Quan-  
da

und Robert von Sicilien entstandenen Zwistigkeiten that Clemens V. folgenden Ausspruch: Wir, sowohl Kraft der Soheit, die wir, ungezweifelt zum Reich haben, als Kraft des Rechtes, in welchem wir, wenn kein Kaiser ist, ihm succediren, und nicht weniger aus Fülle der Gewalt, die uns Christus in der Person des S. Petrus gegeben hat, erklären vorbesagte des Kaisers Rechtsprüche und Prozesse, auch was daraus erfolgt ist, ohne Ausnahme für nichtig, und benehmen ihnen allen Effect (s).

Der 5te Eingriff ist, daß die Päbste den weltlichen Landesherren unzählige Colonien solcher Leute aufgedrungen haben, die, statt anzupflanzen, das angepflanzte verheeren heißen. Seitdem der Name des Eids dem Menschengeschlechte bekannt geworden ist, ward nie ein Schwur geleistet, der mehr gegen das Recht der Natur und das Völkerrecht tritt, als die Verpflichtung, von dem Schweike anderer zu leben. Unter dem Deckmantel der Dürftigkeit schwur der Mäthiggang das Eigenthumsrecht ab, um die

D 3

Quel.

do subditi & vasali grauantur a Dominis & principibus suis, possunt recurrere ad summum pontificem.

(s) Clementin. lib. II. tit. 11. c. pastoralis.

Quelle der Schweifstropfen der eifrigen Arbeiter zu mehren (t) Ohne Eigenthum befanden sich dennoch die Mönche im Stande, das Eigenthum derer, die sie abgeordnet hatten, zu vermehren. Gemeinden, die reichlich subsistiren konnten, ohne gehalten zu seyn, von ihrer Einnahme noch Ausgabe Rechenschaft zu geben. Die Bettelnden entschuldigeten sich mit der Ausflucht, wir haben keine Besizung; ist aber das Vorrecht, jedes einem andern zugehörige Feld auszusaugen, nicht einträglicher, als eine eingeschränkte und bestimmte Besizung, deren Ertrag berechnet werden kann; und wenn denn nur noch diese unter dem demüthigen Scheine der Armutz erpreßten Schätze im Lande geblieben wären! aber sie wanderten mit den bunten Pilgrimmen, die sie sammelten, auf den Wink dessen, der sie dazu privilegirte, zur allgemeinen Scheune zurücke, wo die Opfer der manigfaltigen Fluren aller Nationen gleichsam wie in einem Mittelpunkte zusammen kamen. Diese heiligen Bettler waren wirklich im Besitze eines Vorrechtes, das die gemeinen weltlichen Bettler nur zu haben glauben, nämlich das Vorrecht,

(t) Richerius *rom. II defens. lib. IV. cap. 3 §. 47. 104.* hodie regulares vt plurimum cupiditas feriendi a labore, in quaestorum impedit.



mildten Gaben lieber einen Türken, als einen Capuciner gönneten (x).

Der sechste Eingriff sind die Interdicten, Welche Verheerungen solche angerichtet haben, ist weltbekannt, (y) um die Nachbegierde gegen einzelne vornehme Perionen zu stillen ward der Gottesdienst selbst aufgeopfert. Um einzelnen Regenten äusserliche Uebungen zu verbieten, ward das Volk der vorgeschriebenen Mittel zur Seligkeit beraubt, damit ihm nichts anders übrig bleibe, als mit dem Verfolger seines Landesherrn gemeinschaftliche Sache zu machen, und seinem geleisteten Eide untreu zu werden, um dadurch wieder zu den Mitteln zur ewigen Belohnung in der andern Welt zurücke zu kehren. Ganz unschuldige Städte, ganze schuldlöse Länder wurden mit dem Interdict belegt, damit durch diese Ausbreitung des untersagten Gottesdienstes Aufruhr und Verwirrungen desto mehr

(x) Raynaud *ex soc. Jesu tom. XVII. opp. p. 410.* Eoque res devenit, ut vnus antistitum vetuerit religiosis mendicantibus erogari elemosynam, satius esse contestans, elargire stipem Turcae, quam Capucino.

(y) Du Pin *de antiq. discipl. p. 288.* Certe si quis interdicta illa omnia percurrat, intelliget, ea sem-

mehr erweitert würden. Mit dem aufgelsetzten Eide der Treue wurden die Tempel des Allmächtigen verschlossen, und, wenn man so sagen darf, die Ehre Gottes selbst litt unter der Verfolgung seines Statthalters, der sich an dem weltlichen Vater seiner Kinder zu rächen suchte. Die Gott geweihten Glocken verstummten, der Altar des Herrn ward seiner feyerlichen Beleuchtung beraubt, die Betenden zum Schweigen gendthigt, den Leichnamen der Schooß der Erde versagt, und — neun und neunzig Schaafe in der Wüste gelassen, — nicht um ein einziges verlornes wieder zu finden, — sondern um die Wuth des Hirten zu befriedigen.

### S. VI.

#### Bereicherungsmittel der Päbste.

Die erste Einfalt und Reinigkeit der Sitten, die edlen Beyspiele der Tugend, welche die Kirche ehemals selbst in den Augen der Heyden so lie-

### D 5 bens

semper fuisse diffusionum, schismatum, bellorum, aliarumque grandium calamitatum causas, Dubois *hist. eccles. Paris. tom. II. p. 205.* Alii episcopi indignabantur, vnus ob noxam multas prouincias plecti. . . . Tunc miserabilis erat ecclesiae Gallicanae facies, clausae erant basilicae, nullis in locis sacra agebatur liturgia, a sacris praecationibus quies erat; & quod triste  
ocu-

denkwürdig machten, nahmen die folgende Jahrhunderte hindurch in dem nämlichen Verhältnisse ab, in welchem die Macht und der Reichthum des ersten Bischofs dieser Kirche zunahmen. Die beste Religion verlor ihren ersten Glanz, nachdem die Päpste sich mehr um die Reiche der Erde, als um das Himmelreich bekümmerten, und lieber durch irdische Waffen als durch Tugend und Heiligkeit ihre Würde behaupten wollten. Dieses ist so unläugbar, daß Babilon ganz offenbar schreibt: Als die Kirche Friede von den heidnischen Verfolgern bekommen, hat das römische Bisthum angefangen, bey den Seiden für eine verhasste Sache gehalten zu werden, und die Wahl eines neuen Bischofs hat öfters mancherley Aufstände verursacht. (a) Platina sagt in dem Leben Benedicts IV. durch Heiligkeit und Gelehrsamkeit ist die päpstliche Zierde Unfangs ohne einigen Reichthum unter so vielen Feinden

oculis intuentium praebebat spectaculum, insipulta projiciebantur cadavera.

- (a) *Commentario in ordinem Romanum* p. CXI. Parta ecclesiae pace, cum invidiosa res etiam paganis coepisset haberi episcopatus Romanus, varias subinde turbas fecerunt noui pontificis electio,

Feinden und hartnäckigen Verfolgern des christlichen Namens gewachsen; bald darauf aber, nachdem die Kirche angefangen hat, mit den Gütern Leppigkeit zu treiben, und ihre Glieder von der strengen Zucht zur weibliche Wollust ausgeartet sind, hat uns die große Freyheit zu sündigen: solche abentheuerliche Päbste hervorgebracht, von welchen durch übermüthigen Stolz und Geschenke der heiligste Stuhl Petri mehr ist gewaltsamer Weise eingenommen, als besessen worden (b). Der Heyde Ammianus Marcellinus, erzählet weitläufig, was für schreckliche Mordthaten bey der Wahl des römischen Bischofs Damasus zu Rom in der Kirche des Sicininus verübt worden sind; er giebt uns darauf ein ausführliches Bild von dem Reichthume

- (b) Sanctitate enim & doctrina, quae non nisi magnis laboribus consummataque virtute comparantur, pontificum decus sine ullis opibus primo quidem auctum est inter tot hostes & obstinatos persecutores Christiani nominis: mox vero, ubi cum ipsis opibus lascivire coepit Ecclesia Dei, veris eius cultoribus a severitate ad lasciviam, peperit nobis tanta licentia peccandi, nullo principe flagitia hominum tum coercente haec portenta, a quibus ambitione & largitione sanctissima Petri sedes occupata est potius, quam possessa.

thume und ausschweifenden Luxus der römischen Bischöfe, und machet endlich diesen Schluß: Ich verdenke es denjenigen nicht, welche nach dem römischen Bisthume begierig sind, wenn sie solches zu erhalten, sogar die Waffen ergreifen (c).

Rom war damals die reichste Stadt in der Welt; der Reichthum ergoß sich demnach in die römische Kirche, wie die Ströme ins Meer; besonders da die Geistlichkeit, die die fromme Einfalt der dunklen Jahrhunderte zu ihrem Vortheile benutzte, so viele Kunstgriffe erfand, durch die Güter der andächtigen Gläubigen ihre Kirchen zu bereichern, daß Kaiser Valentinian der ältere im Jahre 370. ein scharfes Edikt (d) gegen dergleichen Betrügereyen bekannt zu machen, sich gezwungen sah. Der heilige Hieronymus beklaget sich sogar, daß nicht einmal durch kaiserliche Verordnungen dem Geiz der Clerisey gesteuert werden könne (e). Aber all dieses waren

(c) *Rerum gestar. vicest. no sep. edit. Vales. p. 481.*

(d) *Cod. Theodos. XVI tit. 2. leg. 20. conf. Gothofred. commentar. tom. VI. p. 48.*

(e) *Epist. XXXIV. ad Neprianum. Nec de lege conqueror, sed doleo, cur meruerimus hanc legem, Prouida seueraque legis cautio, & tamen nec sic*

waren Kleinigkeiten gegen den erstaunlichen Reichthum, welchen die Päbste nach der Zeit an Land und Leuten zu sich gezogen. Der Cardinal von Luca (f) wüßte uns gerne überreden, die Lande des Pabstes hätten sich freywillig an die römische Kirche ergeben; weil die orientalischen Kaiser nach Untergang des occidentalischen Reiches in Italien wenig geachtet worden, auch zu schwach waren, diese Länder gegen die Waffen der Ostgothen und anderer ausländischen Völker zu schützen.

Allein was hätte Italien von der römischen Kirche erwarten können, die nicht einmal im Stande war, sich selbst zu vertheidigen? Nur eine mittelmäßige Kenntniß der Geschichte ist genug, um die Unwahrheit dieses Vorgebens einzusehen. Man weiß zu bestimmt, was für Kunstgriffe die römischen Bischöffe angewendet, wie sie die Verwirrungen in Italien zu ihrem Vortheile benugt, und von Zeit zu Zeit so viele auswärtige Feinde gegen diese Kaiser geheßt haben, daß diese Rom und die umgränzenden Länder nicht

refrenatur avaritia. Per fidei commissa legibus  
 Illudimus, Gloria episcopi est pauperum inopiae  
 providere, Ignominia omnium sacerdotum est  
 propriis studere divitiis.

(f) *Discurs. II. relationis curiae Romanae p. 4.*

nicht genugsam beschützen, und die Päbste nebst dem römischen Volke zur Beobachtung ihrer Pflichten selten mit gutem Erfolg anhalten konnten.

Aber warum machten die Regenten ihre so gegründete Rechte auf Italien nicht mit mehrerem Nachdruck geltend? — Dieses Problem kann uns allein die Geschichte aufhellen. — Die sächsischen Kaiser thaten es, weil die Päbste schon in ihrem usurpirten Besitze waren; und dem Kaiser im Rückzuge in ihr Land, jenseit der Alpen durch geheime listige Ränke Empörer zeugten; wenn aber die Kaiser, um ihr Recht zu behaupten, mit Heeren alter deutscher Streiter nach Italien kamen, so richteten die Päbste inzwischen im deutschen Vaterlande bürgerliche Kriege an, um die deutsche Regierung zur guten Neigung gegen den heiligen Stuhl zu zwingen. Allein wie kamen die Päbste in ihren usurpirten Besitz? — Hier müssen wir von neuem den Faden der Geschichte ergreifen, Thatsachen aufsuchen, und jeden Schritt beobachten, den Rom zu seiner angemaßten Größe that. —

Der erste Grund zu der Macht der römischen Bischöffe wurde dadurch gelegt, daß Constantin der Große seinen Hofstaat nach Constantinopel versetzte, und das römische Reich zertheilte.

theilte. Denn hiedurch verloren die abendländischen Kaiser einen ansehnlichen Theil von ihrer Macht, und wenn die orientalischen Kaiser das abendländische Reich zugleich beherrschten, so waren die römischen Bischöffe von ihren rechtmäßigen Regenten zu weit entfernt, und sie befolgten die Befehle aus Constantinopel, die selten mit Nachdruck unterstützt wurden, nur in so fern, als sie zu Rom Vortheile aus denselben ziehen konnten. — Der fernere Schritt zu der anwachsenden Grösse der römischen Bischöffe war der Einfall der Gothen und Longobarden in Italien. Dieses Land hatten nunmehr theils die orientalischen Kaiser, theils die neu angekommenen nordischen Völker im Besitze. Keine Parthey gönnte der andern, daß sie zu Rom residiren sollte. Die römischen Bischöffe blieben also, zwar immer unter der kaiserlichen Hoheit, aber dennoch allein in der Residenz. Sie ließen sich darauf von dem gottlosen Kaiser in Orient Phocas als Päpste oder allgemeine Bischöffe der Kirche erklären (g); und bekamen dadurch noch  
mehr

(g) Cuius rei ( *quod in Phocae se insinuassee amiciriam* ) causa factum est, vt cum ex more litteras ad eum Phocas imperator scriberet, IN  
ODIVM Cyriaci, Constantinopolitani patriarchae,

mehr Begierde, diesen Titel durch weltliche Macht zu unterstützen. Als aber die constantinopolitanischen Patriarchen nicht mehr unter den Römischen stehen wollten, sondern die nachfolgenden Kaiser im Orient auf ihre Seite zogen, und sich noch immer allgemeine Bischöffe nannten, fiengen die römischen Bischöffe an, Pläne zu machen, um die Exarchen auf immer aus Italien zu entfernen. Vorzüglich aber von der Zeit an, als Leo Isaurikus die Bilder zu verehren verbot, welches die römischen Bischöffe befaßten, und sich also nach und nach gänzlich von der griechischen Kirche trennten.

Endlich wurden den römischen Bischöffen ihre Wünsche gewährt, indem der Longobarder König Aistulphus Ravenna einnahm, und der Kaiserlichen durch die Exarchen in Italien geführten Regierung ein Ende machte. Aistulphus war damit noch nicht zufrieden, sondern brach den mit der römischen Kirche auf 11. Jahr errichteten Vertrag, und wollte Rom haben. Pabst Stephanus II. (oder III.) wand sich nun in dieser Verlegenheit wieder an den kaiserlichen Hof, und bat sich vom Kaiser ein Kriegsheer zur Rettung  
Roms

chae, professus sit, solum Rom. pontificem esse dicendum oecumenicum anno. 606. n. 2.



Länder aber, so von Rechtswegen auffer den Longobardischen nach Constantinopel gehörten, (eine Geschichte, welche zwar die römischen Curialisten behaupten, die aber noch nicht ganz auffer Zweifel ist) der römischen Kirche abermals schenkte.

Als hierauf die Römer im Jahre 799. den Pabst Leo III. übel behandelten, und ins Gefängniß warfen, entfloß er zu Karl dem Großen nach Frankreich, welcher das folgende Jahr selbst nach Rom kam, und als Oberherrscher dieser Stadt den Pabst, nachdem er in der Kirche den feyerlichen Reinigungseid geschworen hatte, wieder einsetzte, dagegen ihn der Pabst zum abendländischen Kaiser krönte; auf diese Weise samt dem römischen Volke gänzlich von den griechischen Kaisern abfiel, hingegen durch diese öffentliche Handlung das Bekenntniß ablegte, daß Karl in die ehemalige Rechte der griechischen Kaiser auf Rom eingetreten sey.

Die fränkischen Könige haben also die Kirche von dem erhaltenen Eigenthume der Griechischen Kaiser bereichert. Diese Länder waren ihnen zu weit entlegen; und sie kannten die Kunstgriffe der römischen Bischöffe schon zu sehr, deren Maxime war immer auswärtige Mächte gegen

gen ihren Oberherrn, im Fall sie dieser beleidigte, zu Hülfe zu rufen. Sie hielten also für rathsam, die Hoheit über die eroberten Provinzen für sich zu behalten, die Nutzung aber zum Theil den Päbsten zu überlassen.

Nachdem die römischen Bischöffe einmal diese Größe erreicht hatten, so war es ihnen leicht, sich durch die einzelne Schenkungen begüterter Personen immer mehr zu bereichern. Wir haben bereits schon Edicte angeführt, wodurch weise Regenten für nöthig fanden, den allzuhäuffigen und unermesslichen Schenkungen an die Geislichkeit Einhalt zu thun. Allein dieß war nun einmal der Geist des Jahrhunderts, den der Clerus, und besonders die römischen Bischöffe in diesen dunkeln Zeiten unterhielten, und gegen den die wohlthätigsten Verordnungen menschenfreundlicher Fürsten ohne Wirkung blieben. Kein Reich glaubte damals, daß er als ein guter Christ sterben könne, wenn er nicht einen wichtigen Theil seiner Güter, mit Hintansetzung seiner oft bedürftigen Verwandten in seinem Testamente für die Geislichkeit bestimmte. Man darf nur die Donationsbrief dieser Zeiten lesen, um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen. Die Bestätigung, welche Albrecht, Landgraf in

Thüringen, einer Donation ertheilte, die ein gewisser Berthold Großhaupt zum Besten der Nonnen in Gotha gethan hatte, fängt also an: Der fasset sein Testament nicht recht ab, welcher nur für die irdischen Erben forget, Christum aber nicht zum Miterben seiner Güter machet (k).

Die Confirmationen der Geistlichen im Desseinent, welche man einige hundert Jahre her von Rom geholt, haben ebenfalls einen großen Reichthum dahin gebracht. Man lese die Vorstellung, die der Bischoff zu Lamego, Don Michael, Johannis IV. Königs in Portugal Abgesandter zu Rom, an Urbanum VIII. übergeben hat, da der römische Hof Bedenken trug, ihn als einen königlichen Gesandten anzunehmen, weil die Spanier seinen Herrn nicht für den rechtmässigen König erkennen, sondern Portugal wieder mit Spanien vereinigen wollten. So sagt dieser Gesandte, nachdem er dem Pabste vorgestellt hat, wie viele vakante Bisthümer im Romreich wären: So lange Seine Seligkeit besagten Gesandten nicht annimmt, kann sie in dieses Reich ihre apostolische Diener nicht senden. Dieser Punkt könnte unendlichen Scha-

(k) Ap. Sagittarium hist. Gothanae p. 68.

Schaden verursachen; Denn wenn keine Rücksicht gemacht wird auf den Nutzen, welchen das päpstliche Datariat- und Secretariatamt der Breven aus diesem Königreiche wegen unzähliger Expeditionen und Gnadenbriefen empfängt, so dahin spediret werden, noch auf die Einkünfte des Collectoriatamts und der Kreuzbulle, wiewohl sie jährlich sich auf 500000. römische Thaler belaufen, so könnten die Portugiesen den Versuch machen, ins künftige wegen Ausfertigung solcher Gnadenbriefe nicht mehr nach Rom zu recurriren, und sich also nach und nach vom Gehorsam gegen den römischen Stuhl loszumachen (1). Die Gelder, welche die Päbste für ihre Confirmation ehemals aus Frankreich zogen, übersteigen allen Glauben. Franciscus Duarenus, ein Professor Juris zu Bourges schreibt also von diesen Einkünften: Wer ist so unerfahren, daß er die Kunstgriffe des

E 3

rö-

(1) Vittorio Siri tom. I. libr. 3. *histor. currentis temporis* P. 473. Che si trovano molte Chiese di quel Regno vacanti, ne si può proveder quelle de loro Pastori, se non s'ultima il negotio dall' Ambasciatore. — Che fin che sua Santità non riceve dette Ambasciatore, consequente mente

non

römischen Hofes nicht wissen, und dem nicht bekannt seyn sollte, wie viel dieser Blutigel täglich französisches Blut aussauge? Ich will erzählen, was ich von den erfabnesten Leuten, die lange Zeit in Staatsgeschäften gearbeitet haben, gehört habe, ob es schon unglaublich scheint, daß jährlich bey 700000 Goldgulden, und vielleicht noch mehr für unterschiedliche Päpstlichen Diplomen von hier nach Rom gebracht werden, und daselbst also gefangen liegen, daß sie niemals zurücke kehren. Was soll ich viel sagen? Der römi-

non puol inviare in quel Regno li suoi Ministri Apostolici. Che questo punto puo dar causa ad infiniti pregiudici, e danni perche non facendo riflessione agl', utili che da quel Regno cava la Dataria, e la Secretaria de Brevi per infinite spedizioni, e grazie, che vi si dispaccino, ne delle rendite della Colletoria, e Bolla della Crociata con tutto che ascendino tutte insieme 500. mi la feudi l' anno, potrebbono quei Popoli introdurre, pretendere (massime che tengono longhissimi Privileggi antichi da Sommi Pontefici circa queste materie) di non voler ricorrere più a Roma per le spedizioni di dette grazie e cost rilasciarsi à poco nell' obediencia che hanno sempre professata con tanto zelo alla Santa Sede Apostolica, essendo pur troppo vero che da minori prin-

mische Tausch ist schon lange zum Sprüch-  
wort geworden. Man giebt Gold, und emp-  
fängt Bley zurücke (m). Man hat eine  
Schrift, welche das Parlament von Frankreich  
unter dem Titel, Beschüzung der Freyheit der  
Französischen Kirche wider den römischen Hof,  
dem König Ludwig XI. übergeben hat, worinn

E 4

unter

principt siano cagionate piu volte ruine, e per-  
dite sempre lacrimabili.

(m) *De sacris Ecclesiae ministeriis & beneficiis lib. I.*  
p. 46. Quis est adeo imperitus rerum, vt Rom. cu-  
riae artes non norit & quantum ea hirudo Gallici  
exorbeat sanguinis quotidie, non satis intelligat?  
Dicam, quod a viris peritissimis, ac diu in rep-  
versatis non semel accipi, quamquam incredi-  
bile videtur, quotannis variorum diplomatum a  
pontifice obtentorum nomine ad septingenta aut  
eo amplius aureorum millia Romam hinc expor-  
tari solere, quae ita illic velut capta vinctaque de-  
tineantur & custodiantur, vt nullo vnquam postli-  
minio ad nos redeant. Quid? multa in proverbium  
abiit iam dudum. Romana permutatio, plumbi  
videlicet cum auro, non minus quam illa Dio-  
medis & Glauci apud Homerum: *Recte ait,*  
*iam dudum in proverbium abiisse illam permuta-*  
*tionem. Nam Stephanus S. Genouesae Parisiensis*  
*abbas iam sua aetate dixerat: Anglico plumbo*  
*tegi ecclesias, nudari Romano. Et Petrus Ble-*  
*sensis scripserat ad Henricum II. regem Anglo-*  
*rum Nunciū vestri a Romana curia redierunt*

ex.

unter andern gesagt wird; (n) Durch die römischen Kunstgriffe ist das Geld so aus den Beuteln

exonerati quidem argento, onerati plumbo. Cfr. Baluzius in notis ad Lupi opera p. 356.  
 (n) Duareus p. 332. sqq. Nunc arte Romana sic exsuctum est aurum ex popularium oculis, ut aerea tantum minutaque nobis moneta relicta sit. Ut speciatim ac figillatim demonstremus, quanto opere hoc triennio pecunia regnum exhaustum sit, animaduertendum est, Pii pontificis tempore vacasse in hoc regno plus, quam viginti archiepiscopatus & episcopatus. Nec dubium est, quin tam pro anno illo vestigali, quod annatam vocamus, quam reliquo sumptu accessorio & extraordinario in singula diplomata seu bullas sena aureorum millia depensa numerataque sint. Quae summa est centum & viginti, millium aureorum. — Coenobiarchiae quoque siue abbatiae aut sexaginta aut eo amplius vacuerunt in hoc regno. Quarum singulae duobus millibus aureorum — eodem tempore prioratus, decanatus, praepositurae, praeceptoriae, & aliae dignitates electivae, quae lituo insignitae non sunt, plus, quam ducentae vacuerunt. Ac in singula huius modi beneficia aurei numerati sunt quingenti. Summa igitur centum est millium aureorum. Constat in hoc regno ut minimum centum millia paraciarum esse, quo inhabitentur & incolantur. Nec vlla est in qua eo tempore gratiam expectatiuam aliquis non impetrauerit, in quarum

Beuteln des Volks gebracht worden, daß wir nur kleine Kupfermünzen behalten haben, um einzusehen, wie sehr diese 3. Jahre das Reich sey erschöpft worden, darf man nur bedenken, daß zu den Zeiten des Papstes Pius V. mehr als 20. Erz- und Bischümer vacant gewesen seyen. Damals hat man für die päpstlichen Bullen 120000. Goldgulden verwenden müssen; auch sind bey 60 Abteyen undesetzt gewesen; eine jede davon beträgt wenigstens 2000. Goldgulden. Dieses macht 1200000 Goldgulden. Zu der nämlichen Zeit waren mehr als 200. Dechaneyen, und dergleichen Aemter vacant, deren ein jedes 500 Goldgulden beträgt. Diese Summe beläuft sich auf 100000 Goldgulden. Es ist bekannt daß in diesem Reiche wenigstens 100000. Pfarreyen sind, und es ist keine darunter, auf welche damals nicht jemand gratiam expectatiuam sollte gehabt haben. Eine

§ 5

jede

Singulas XXV. aurei inpenfi sunt, tam pro itineris sumtu, quam diplomatum confectione, pro non obstantibus praerogatiuis, annullationibus, & aliis specialibus clausulis, quae gratis adscribi consueuerant. Item pro executorio processu super eisdem gratiis facto. Summa haec est, vicies quinquies centena millia aureorum Cfr. Alberi-

jede beträgt, die Unkosten dazu gerechnet, 25. Goldgulden. Dieses macht zusammen 2500000. Goldgulden. Allein was halten wir uns mit den Klagen fremder Nationen auf; wenden wir unsere Blicke auf unser eigenes Deutschland. Wie viele Millionen zog die römische Curia in den vorigen Jahrhunderten aus seinem Schooße. Armes Vaterland! wie sehr hat dich ehemals der Geiz und die unersättliche Geldgierigkeit derjenigen erschöpft, die sich die ersten Priester einer Religion nannten, die bestimmt war, alle Menschen glücklich zu machen. Das war schon längst das Klageschrey der ganzen Nation. So sprachen die auf dem allgemeinen Concilium zu Constanz versammelten deutschen Fürsten: Wir müssen mit den größten Schmerzen erfahren, daß seit ohngefähr 150 Jahren mehr Päbste mit ihrer römischen Curia anstatt sich für das Heil der Seelen zu beschäftigen, nur ihrem Wucher und unersättliche Geldbegierde zu befriedigen suchten, und so viel Gold zusammen häuften, als hinreichend war, nicht nur ihre Unverwandten  
mit

cus Rosateus in *Dictionar. utriusque juris voce Roma*: De Romana curia iuueni bos verus: Roma manus rodit, quos rodere non valet, odit, Dantes custodit, non dantes spernit & odit.

mit den Schätzen der Kirchen zu bereichern, sondern ihnen sogar mit dem aus dem Schooße der armen Glaubigen erpreßten Geld ganze Fürstenthümer zu erkaufen (o).

Die meisten geistlichen Benefizien, wurden in Deutschland, so wie wir es von Frankreich gehöret haben, ebenfalls von den Päbsten vergeben. Diese Mißbräuche waren so groß, daß ein gewisser Prälat an den Pabst Clemens V. geschrieben hat: Ich kenne eine Domkirche, welche nur dreyßig Präbenden hat, von welchen in 25. Jahren ungesähr 35. sind erledigt

(o) *Protestatio Nationis Germanicae facta in concilio Constansensi* ap. Hermann. von der Harde Tom. IV. Part. XI. p. 1422. Sed, vt dolentissime refertur, de post a centum quinquaginta fere annis circa, nonnulli summi Pontifices, ipsorumque assessores, cum sua curia Romana carnalitati dediti, inebriati, deliciis & sic ad deteriora prolapsi, paulatim in suo salutari deficientes, coelestia deserentes, ad pureque spiritualium dispositionem & animarum salutem nullatenus, sed ad eaque quaestus & lucri pecuniarum venativa fuerunt intendentes, aliarum ecclesiarum iura omnibus ingeniis & castellis inuaserunt - Et demum tantum aurum congregando, vt quidam ex eis suos parentes, fratres, sorores & consanguines ditando, etiam vsque ad fastigia Principatum, terrenorum eos contenderunt exaltare.

digt worden, von denen der Bischof, des  
 diese 20. Jahre nicht ohne große Mühe,  
 Sorgen und Trübsalen seiner Kirche vorge-  
 standen, wegen der Menge, die der Pabst  
 vergeben, nur 2. hat verleihen können, und  
 dennoch sind noch solche vorhanden, die von  
 dem Pabst Anwartschaften (*grazias expectativas*  
 auf die künftige Zeiten haben. — Viele  
 Kirchen gehen hauptsächlich zu Grunde, weil  
 ihre Würden, Aemter und Benefizien von  
 Curialisten besessen werden, von welchen,  
 wenn auch einer mit Tod abgeht, der Pabst  
 immer wieder einen andern Curialisten damit  
 versehen, so daß sie für allzeit bey dem rö-  
 mischen Hofe bleiben (p). In den Werken  
 des Aeneas Sylvius befindet sich ein merkwür-  
 diges Schreiben des Mainzer Kanzlers, Martin  
 Mayer, an eben den damal schon zum Cardinal  
 erhobenen Aeneas Sylvius, seinen alten Freund.  
 In diesem Briefe sagt Mayer: Die Benefizien  
 und geistlichen Dignitäten würden ohne  
 Unterschied den Cardinälen und päbst-  
 lichen Protonotarien reservirt, (gleichwie  
 Aeneas

(p) Apud Raynald *ad an. 1311. n. 59. fqq. S.*  
*Schmidts Gesch. d. D. V. Th. 7. Buch. 44. Cap.*  
*Seite 567.*

Aeneas selbst eine bis daher noch nicht erhörte Reservation sich auf drey deutsche Provinzen habe geben lassen). Die Anwartschaften auf Beneficien würden ohne Zahl von dem Pabst ertheilt, und überhaupt würden die Kirchen nicht demjenigen anvertraut, der es am besten verdiente, sondern der das meiste zahlte (q), Von den unzähligen Annaten sagt der nämliche Mayer: man fordere sie ohne einigen Aufschub, und expresse noch mehr als die Schuldigkeit mit sich bringe; auch würden täglich neue Ablässe gegeben, um Geld zu sammeln; die Zehenden schreibe man aus, ohne die Prälaten deutscher Nation zu fragen, und nebst diesem würden tausend Wege erdacht, um von den Deutschen gleichsam als von Barbaren Geld auf eine feine Art herauszubringen; weswegen nun die deutsche Nation, die ehemals die erste in der Welt gewesen, in Armuth versenkt, ihren traurigen Zustand zu mehreren Jahren beweine. (r), Diese unbilligen Annaten haben sehr viel zu dem grossen Schuldenlast, in welchem damals die  
deut-

(q) Opp. Aeneae Sylu p. 1035. S. Schmid's Geschichte der Deutschen, IV Th. Seite 568.

(r) Aeneae Sylu. Opp. p. 1039. S. Schmid's Geschichte der Deutschen, IV. Theil Seite 57.

deutschen Bisthümer stacken, beytragen. Um die erstaunlichen Summen, welche die Bischöfe an den römischen Hof zu entrichten hatten, zu tilgen, gab Johannes XXII. als er dem Heinrich von Birneburg das Erzbisthum Mainz gab, zur nämlichen Zeit auch die Erlaubniß, Schulden zu machen. (s). So wichtig die Einwendungen sind, welche Mayer dem übermäßigen Reichthum und der Geldbegierde der Päbste entgegen setzt, so lesenswürdig sind im Gegentheile die Gegengründe, mit welchen Aeneas beweiset, was wir in diesem kleinen Werkchen bestritten haben, daß ein Pabst unermessliche Reichthümer besitzen müsse. Es ist lächerlich, sagt er zum Kanzler Mayer, daß du den Pabst arm haben willst, und dennoch dein Erzbischoff zu Maynz, der zu Cöln, und Trier reich seyn sollen. Du wirst sagen, der Pabst soll reich seyn; aber nicht übermäßig reich; aber der Pabst muß eben so viel reicher seyn, als der Erzbischoff von Mainz, als dieser reicher seyn muß, als sein Pfarrer. Du antwortest, so wollt ihr vielleicht gar, daß der Pabst mächtiger sey als der Kaiser.

(s) Schmidts Geschichte der Deutschen, IV, Theil Seite 574.

fer? — Wir läugnen es nicht, denn je mächtiger der Pabst ist, um so sicherer wird dein Erzbischoff, um so freyer die übrigen Bischöffe, um desto niedriger werden die Reges seyn? (t). Ob die Regenten von Europa diese Gründe sehr überzeugend finden werden, kann nur die Zukunft entscheiden.

Wir haben in dem letzten §. den merkwürdigen Brief des Mainzischen Kanzler Mayers an seinen Freund, den Cardinal Aeneas Sylvius, mehrmalen angeführt; wir liefern hier zum Beschluß dieses Werckens eine für die Geschichte Deutschlands so interessante Urkunde in ihrem Zusammenhange.

„Freunde haben mir geschrieben, Sie seyen  
 „zum Cardinal erwählet worden. Ihnen wün-  
 „sche ich Glück, daß Ihre Verdienste würdig  
 „belohnt worden sind, und mir, daß mein  
 „Freund zu einer Stelle ist erhoben worden,  
 „wo er mir und den Meinigen irgend einmal hilf-  
 „reiche Hand leisten kann. Das thut mir leid,  
 „daß sie gerade in die Zeiten fallen, die dem apo-  
 „stolischen Stuhle Stürme drohen: Denn der  
 „Erzbischoff (von Mainz Dieterich von Erpach)  
 „mein Herr, muß gar häufige Klagen über den  
 „römischen Pabst (Callixtus III.) vornehmen,  
 „der sich weder an den Schlüssen des Constanzi-  
 „schen

(t) Aeneas Sylv. de mor. Germ. p. 1077. sqq. S.  
 Schmidts Geschichte der Deutschen. IV.  
 Theil. S. 577.

„schen Conciliums, noch jenes von Basel hält,  
 „die Verträge seines Vorfahrers (Nicolaus  
 „V. gar nicht achtet, und unsere Nation  
 „zu verachten, und schinden zu wollen  
 „scheint. Es ist eine weltbekannte Sache; daß  
 „man die freye Wahl der Prälaten kränkt, und  
 „alle Beneficien und Ehrenstellen nur für die  
 „Cardinäle und Protonotarien bestimmt. Auch  
 „Ihnen sind 3 Provinzen deutschen Namens  
 „auf eine Art vorbehalten und zugedacht wor-  
 „den, die ganz ungebrauchlich, und ganz unge-  
 „wöhnlich ist. Unzählige Anwartungen an  
 „Frieden werden verschenkt, die Annaten ohne  
 „allen Aufschub eingefordert, und offenbar  
 „mehr erpreßt, als man schuldig ist. Die Re-  
 „gierung der Kirchen wird nicht dem Verdien-  
 „testen, sondern dem Meißbietenden über-  
 „lassen. Täglich werden neue Ablässe ertbeilt,  
 „um Geld zusammen zu scharren. Unsere Prä-  
 „laten müssen wegen des Türken Zehnten erhe-  
 „ben, ohne daß man sie um ihr Gutbefinden  
 „fragt. Man zieht die Streitsachen vom  
 „geseglichen Weg Rechtens ohne Unter-  
 „schied vor den päpstlichen Richterstuhl.  
 „Tausend Schliche, wie der römische Stuhl  
 „uns wie Barbaren das Geld auf eine fei-  
 „ne Art aus dem Beutel ziehen kann, wer-  
 „den erfonnen. Unsere ehemals so berühmte  
 „Nation, die mit ihrer Tapferkeit, mit ihrem  
 „Blut das römische Reich wieder erkaufte hat,  
 „und die Beherrscherinn und Königin der Welt  
 „war, ist dadurch in Armuth gebracht, eine

„ Sklavin und zinsbar geworden, liegt nun im  
 „ Staube da, und ächzet schon seit vielen Jah-  
 „ ren über ihr Schicksal, über ihr Elend. Un-  
 „ sere Säupter, wie gäbe aus dem Schlafe  
 „ erweckt, fangen nun allgemach an auf Mit-  
 „ tel zu denken, wie man diesem Elend ab-  
 „ helfen könne. Sie sind entschlossen, das  
 „ Joch abzuschütteln, und sich wieder in die  
 „ alte Freyheit zu setzen. Die römische Lu-  
 „ ria wird viel verlieren, wenn das ausgeführt  
 „ wird, was die Fürsten des römischen Reichs  
 „ im Sinn haben. So sehr mich demnach Ihre  
 „ Erhöhung freuet, so sehr bedaure ich, daß  
 „ dieß zu Ihrer Zeit vorfallen muß. Doch wer  
 „ weiß, was Gott beschlossen hat, und das al-  
 „ lein wird geschehen. Sie können unterdessen  
 „ gutes Muths seyn, und Ihrer Klugheit ge-  
 „ mäß auf Mittel denken, wie man durch Däm-  
 „ me der Gewalt des Stroms Schranken set-  
 „ zen kann, und leben Sie recht wohl. Aschaf-  
 „ fenburg den ersten September 1457.  
 „ *Vid. Opp. AENEAE SYLU: p. m. 1035. seq.*